Allgemeine
Historische
Taschenbibliothek
für
Jedermann.

Drei und dreißigster Theil.

Geschichte des deutschen Adels.

Viertes Bändchen.

Dresden,
P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1831.

Geschichte

des

deutschen Adels.

Von

Dr. Kaußchnick.

Viertes Bändchen.

Dresden,

P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1831.

Inhalt
des vierten Bändchens.

Vierte Abtheilung.

Von der Stiftung des ewigen Landfriedens bis auf die gegenwärtige Zeit. . . . . Seite 1

Siebenter Abschnitt.

XL. Der ewige Landfriede und seine Wirkung auf die politischen Verhältnisse des Adels. . 1

XLI. Kriegswesen in Deutschland zur Zeit Maximilian I. 19

XLII. Die Bauernkriege. 23

XLIII. Von der Theilnahme des deutschen Adels an der Kirchenverbesserung. . . . 31

XLIV. Geschichte des deutschen Adels von der Einführung des ewigen Landfriedens bis zum 18. Jahrhundert. 35

A. Oestreich. 36

B. Baiern. 48

C. In Schwaben und in den Rheinlanden. 60

D. Braunschweig und Lüneburg. . . . 70

E. Brandenburg=Preußen. 73

F. In Liefland und Kurland. . . . 85

Der unmittelbare deutsche Reichsadel. . 90

Achter Abschnitt.

Seite

XLV. Politischer und sittlicher Zustand von dem westphälischen Frieden bis zum Anfange der französischen Revolution. 93

XLVI. Geschichte des deutschen Adels von dem Anfange der französischen Revolution bis zur gegenwärtigen Zeit. 105

Vierte Abtheilung.

Von der Stiftung des ewigen Landfriedens bis auf die gegenwärtige Zeit.

Siebenter Abschnitt.

XL. Der ewige Landfriede und seine Wirkung auf die politischen Verhältnisse des Adels.

Die seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts rasch fortgeschrittene Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes in Deutschland, der mächtige Antrieb, den um die Mitte dieses Jahrhunderts der menschliche Geist durch die Erfindung der Buchdruckerei und durch die fleißigere und allgemeinere Cultur der Wissenschaften erhalten hatte, endlich die allmähliche Erweiterung und Befestigung der königlichen Gewalt in den mehresten europäischen Ländern — das alles hatte die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Rechtspflege und Polizei und die Abstellung des Fehderechts in Deutschland dringend fühlbar gemacht, und es waren von Zeit zu Zeit Versuche zur Herstellung eines friedlichen Zustandes, wie ihn das deutsche Reich bedurfte, gemacht worden. Doch traten dem guten Willen

einiger Reichsstände, die das Bessere wollten, während Kaiser Friedrich III. Regierung stets eine Menge unbesiegbarer Hindernisse entgegen. Das größte von allen lag in der Persönlichkeit und in den Vorurtheilen des Kaisers selbst. Stets zögernd, unentschlossen und unfähig, kraftvolle Maßregeln durchzusetzen, konnte er hierbei, wo es auf Festigkeit, Strenge und Entschlossenheit ankam, nie etwas zum Zwecke Führendes bewirken, dann aber fürchtete er auch, zu viel von seinem kaiserlichen Ansehn zu verlieren, wenn er mit Zuziehung der Reichsstände die nöthig gewordenen Veränderungen träfe, die eine fortwährende, einflußreiche Mitwirkung aller Reichsstände bedingten. Je weniger aber Etwas von Friedrich für diese Angelegenheit zu erwarten stand: um so größer war die Hoffnung, die allgemein auf seinen talentvollen und thatkräftigen Sohn Maximilian gesetzt wurde. Allerdings hatte dieser den regen Willen, recht Vieles, Großes und Gutes für das Reich zu bewirken, doch darf mit Recht bezweifelt werden, daß die Abstellung des Fehdewesens und die Einführung einer verbesserten, für das ganze Reich allgemein geltenden Rechtspflege mit zu seinen Plänen für das Beste des Reichs gehörte. Maximilian war zu tief in die Angelegenheiten der übrigen europäischen Staaten verwickelt, zu sehr mit den Plänen zur Begründung der Größe seines Hauses beschäftigt, als daß er sich freiwillig an die Ausführung eines so schwierigen Geschäfts, als die Abstellung des Faustrechts war, hätte wagen mögen. Auch stand seine Vorliebe für das Ritterthum mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abschaffung des Fehderechts im Wider=

spruch, und die Einführung einer geregelten Rechtspflege, die diesem Zustande ein Ende machen konnte, sogar seinem Vortheil entgegen. Demnach hat er das Verdienst nicht, die Stiftung des ewigen Landfriedens veranlaßt zu haben, er gab vielmehr nur der unausweichbaren Nothwendigkeit nach, als er auf dem Reichstage zu Worms den 7. August im J. 1495 die Aufhebung des Faustrechts und die Einführung des Kammergerichts genehmigte und bekannt machen ließ. Der Inhalt des ewigen Landfriedens war im Wesentlichen folgender: es wird ein allgemeiner, durch das ganze deutsche Reich geltender Landfriede für immer festgesetzt und durch ihn alles Fehderecht unbedingt aufgehoben. Jeder, der sich mit gewaffneter Hand selbst Recht schafft, er sey von welchem Stand und welcher Würde er wolle, verfällt in die Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und zahlt eine Strafe von 2,000 Mark Goldes. Die Zuerkennung dieser Strafe bleibt dem kaiserlichen Kammergericht überlassen, die Vollziehung derselben wird aber durch den Kaiser und die Reichsstände bewirkt. Das Kammergericht, welches die Hauptstütze zur Aufrechthaltung des Landfriedens war, sollte aus einem Kammerrichter als Vorsitzer und sechszehn Räthen, von denen die Hälfte Doctoren der Rechte, die Hälfte aber Ritter seyn mußten, bestehen, und alle Mitglieder dieses Gerichts von dem Könige mit Rath und Willen der Reichsstände gewählt werden. Das Kammergericht durfte in erster Instanz über Niemanden als über unmittelbare Reichsstände richten, es sey denn, daß dem Kläger vor seinem ordentlichen Gerichtshofe das Recht verweigert wurde. Den Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen geist-

lichen und weltlichen Standes verblieb ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit, auch das Recht, ihre Streitigkeiten unter einander durch Austräge zu entscheiden, unbenommen. Würden hohe Reichsstände von andern Klägern, die nicht zu ihrem Stande gehörten, belangt: so sollten erstere in ihrem eigenen Gerichtshofe neun ihrer Räthe ansetzen und die Streitsache in erster Instanz entscheiden lassen. Wäre Kläger damit nicht zufrieden: so sollte ihm die Appellation an das Kammergericht frei stehen, dessen Ausspruch alle Reichsstände sich zu unterwerfen hätten. Zum Sitz des Kammergerichts wurde Anfangs Frankfurt am Main bestimmt und das Gericht daselbst am 31. October 1495 eröffnet.

Somit war denn endlich das Fehderecht in Deutschland für immer aufgehoben und eine gesetzliche Anordnung getroffen worden, welche allen innern Kriegen und aller Selbsthilfe ein Ende machen sollte. Wenn gleich durch die Stiftung des ewigen Landfriedens dieser Zweck noch keineswegs vollständig erreicht wurde, so war doch allerdings dadurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der politischen und rechtlichen Verhältnisse in Deutschland gethan. Daß das Fehdewesen aber nicht zugleich nach der Einführung des Landfriedens ein Ende nahm, lag in der durch den langen Gebrauch in das Leben der Deutschen verwachsenen Gewohnheit, sich mit eigener Hand Recht zu verschaffen, in dem Mangel an Gemeinsinn, da Niemand dem allgemeinen Besten ein Opfer bringen, Jeder dagegen sich den allgemeinen Lasten entziehen wollte, und endlich in der Unvollkommenheit der Rechtspflege. Zur Aufrechthaltung des innern Frieden zu friedlicher Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten

war zwar das Kammergericht eingesetzt, zu den Kosten diesen Gerichts wollte aber Niemand beitragen. Zuerst weigerte sich die fränkische Reichsritterschaft unter dem Vorwande, daß sie dem Reiche mit ihrem Leibe, doch nicht mit ihrem Gelde zu dienen verpflichtet sey. Diesem Beispiele folgte die schwäbische, rheinische und wetterauische Ritterschaft, und diese Genossenschaften schlossen sogar Bündnisse, um sich die Erhebung des gemeinen Pfenniges (so wurde die Auflage zur Unterhaltung des Kammergerichts genannt) mit Gewalt zu widersetzen. Andere Stände wollten nun auch nichts beitragen, und so gerieth das Kammergericht bald nach seiner Einführung in Verfall; auch fehlte dem Gerichte die nöthige Gewalt, seine Urtheilssprüche in Anwendung zu bringen. Zwar sollte es darin von dem Kaiser und dem Reiche unterstützt werden, der Kaiser aber war stets in auswärtige Händel so verwickelt, daß er weder Willen noch Macht hatte, zur Behauptung des Ansehns des Kammergerichts wirksam zu seyn. Auch waren bei weitem nicht alle Stände mit der Einführung des Kammergerichts zufrieden und am wenigsten der Adel, welcher das seit den ältesten Zeiten ihm zustehende Fehderecht nur mit Widerwillen aufgab. Selbst gelehrte und einsichtsvolle Adelige glaubten die deutsche Freiheit durch die Einführung des Landfriedens schmählich verletzt. Endlich hielten sich die mächtigeren Reichsfürsten, denen alle landesherrliche Rechte zustanden, durch den Landfrieden nicht für gebunden, sondern führten ihre Kriege unter einander nach wie vor, und durch ein stillschweigendes Uebereinkommen wurde ihnen auch das Recht, Kriege unter einander zu

führen, eingeräumt. Der Landfriede konnte also hauptsächlich nur auf den Adel und die Städte, und auch da nur mit möglichster Gelindigkeit, in Anwendung gebracht werden.

Wie unvollständig die Einführung des Landfriedens auch seyn, und wie wenig strenge er beobachtet werden mochte: so war doch der Einfluß, den er auf die Verhältnisse des deutschen Adels hatte, ungemein groß und veränderte dessen Einfluß in dem Staate durchaus. Mochte der Adel auch immerhin, dem Landfrieden zuwider, von Zeit zu Zeit sich selbst sein Recht mit den Waffen suchen: so war er doch dazu nicht mehr berechtigt, sondern mußte eine strenge Strafe gewärtigen, sobald es dem Kaiser oder einem andern mächtigen Fürsten gefiel, ihn als einen Landfriedensbrecher zu behandeln. Dadurch mußten schon die mehresten bewogen werden, dem Fehdewesen zu entsagen; nur diejenigen, deren kühnere Natur sich nicht unter das Joch des Gesetzes beugen wollte, fuhren fort, ihre Händel mit dem Schwerte auszufechten, da auch sie die Erfahrung machten, daß das Schwert des Gesetzes die Gewaltigen verschont, die minder Mächtigen aber trifft. Wer das Landfriedensgebot beobachten wollte — und die Mehrzahl fügte sich doch allerdings demselben — der mußte seine Waffen in der Väter Halle aufhängen, oder, wenn er einen unwiderstehlichen Beruf zum Kriege fühlte, seinen Arm den mächtigen Fürsten widmen, deren Kriege durch den Landfrieden nicht gehemmt wurden. Nur allein im südlichen Deutschland konnte der deutsche Reichsadel noch einigermaßen selbstständig als Genosse des schwäbischen Bundes auf=

treten, denn dieser wurde als das wirksamste Mittel zur Aufrechthaltung des Landfriedens beibehalten.

Der schwäbische Bund, dessen Mitglieder, wie schon an einem andern Orte gesagt, aus Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Städten bestanden, offenbarte es in einem Kriege, den er, durch den Kaiser Maximilian aufgefordert, im Namen des Reichs gegen die Schweizer führte, daß der alte kühne, kriegerische Geist von dem deutschen Adel bereits ziemlich gewichen sey und daher die Aufhebung des Fehdewesens mit dem Geiste der Zeit im Einklange stehe. In dem schwäbischen Bunde hatte der Adel ein entscheidendes Uebergewicht über die Städte, und der Krieg, den er für Maximilian im J. 1499 mit den Schweizern begann, stimmte völlig mit seiner Neigung und mit seinen Wünschen überein, denn die Schweizer waren dem süddeutschen Adel ein Gegenstand des unversöhnlichsten Hasses. Dennoch focht der schwäbische Adel überall unglücklich gegen die Schweizer, obgleich stets die Mehrzahl auf seiner Seite und der Kampfplatz oft auf deutschem Boden war, wo die Schweizer nicht den Vortheil hatten, den ihnen die Oertlichkeit der Heimath gewährte. Er litt die schmählichsten Niederlagen, übergab die stärksten Festen auf die unrühmlichste Weise, ließ sich, allen Regeln der Kriegskunst zuwider, mehrmals von den Schweizern überrumpeln, und als endlich der Kaiser mit gewissem Vortheil die Schweizer angreifen wollte, da leistete ihm das Reichsheer keine Folge und zögerte so lange, bis der günstige Augenblick vorüber war. In diesem Kriege verwüsteten die Schweizer das Reichsgebiet auf das entsetzlichste; die in Schwaben verbrannten Flecken und Dörfer wurden

nach tausenden gezählt, und der deutsche Adel vermochte auch auf dem heimischen Grund und Boden den Schweizern keinen Sieg abzugewinnen.

An die Einführung des Kammergerichts reihete sich eine andere Einrichtung, die dem Gerichte Haltung und Dauer sichern sollte, und deren Zweck es auch war, eine regere Theilnahme des Kaisers und der Reichsstände an den Reichsangelegenheiten zu bewirken. Es war nämlich eine jährliche Versammlung der Reichsstände festgesetzt, welche über die Vollziehung des Landfriedens, der Erkenntnisse des Kammergerichts und der Austräge halten sollte. Da diese jährliche Versammlung aber von den Reichsständen nicht zahlreich genug besucht wurde: so ward im J. 1500 beschlossen, in Nürnberg ein sogenanntes Reichsregiment einzuführen. Dieses sollte aus dem Kaiser oder seinem Bevollmächtigten und zwanzig Abgeordneten der Reichsstände aller Klassen bestehen, und die Reichslande, mit Ausschluß der östreichischen, burgundischen und kurfürstlichen Länder, wurden in sechs Kreise: Franken, Schwaben, Baiern, Oberrhein, Niederrhein, Westphalen und Sachsen getheilt, damit von jedem ein Abgeordneter gewählt werden könnte. Das Reichsregiment fand aber weder bei dem Kaiser, noch bei den Reichsständen Beifall, daher blieb es nur zwei Jahre hindurch in Thätigkeit; dagegen erwies sich die Eintheilung in Kreise als zweckmäßig für die Vereinigung der Reichsstände, im Fall zur Vollziehung der Erkenntnisse des Kammergerichts Reichshilfe zu leisten wäre. Deßhalb wurden im J. 1512 noch vier neue Kreise gebildet, so daß Deutschland aus zehn Kreisen bestand, von denen jedem ein Kreishauptmann und mehrere

Beigeordnete zur Stellung der Reichshilfe gewählt wurden — die wirkliche Anordnung der hierauf gegründeten Reichs-Executions-Ordnung erfolgte jedoch erst nach Maximilians Tode. Nach vielen Schwierigkeiten kam auch endlich die Zahlung des zu Unterhaltung des Reichskammergerichts nothwendigen Beitrages in den Gang, welcher, nachdem es aus Mangel an Unterstützung außer Thätigkeit gesetzt und sogar völlig aufgelöst worden war, endlich im J. 1505 hergestellt wurde.

Doch selbst die bessere Einrichtung und Befestigung des Reichskammergerichts vermochte noch immer nicht den Fehden und Raubkriegen des Adels unter einander und mit den Städten völlig ein Ziel zu setzen, die sie nun aus Furcht vor der Strafe des Landfriedenbruchs zwar nicht mehr so öffentlich, aber im Geheim mit desto mehr Frevel verbunden trieben, indem sie niedergeworfene Gefangene zuweilen mit empörender Rohheit behandelten. Andere dagegen, die die Aufhebung des Faustrechts für ein ihnen widerfahrenes Unrecht hielten, trieben das Fehdewesen sogar öffentlich, und namentlich die berühmten Ritter Götz von Berlichingen und Franz von Sickingen. Der erstere rächte sich im J. 1502, als die Nürnberger einen Waffengenossen, ihm selbst aber einen Knecht erstochen hatten, dadurch, daß er 30 nürnbergische Kaufleute niederwarf und dem Geleitsherrn derselben, dem Bischof von Bamberg, einige Flecken und Dörfer verbrannte. Das Kammergericht sprach die Acht gegen ihn aus, und zur Vollziehung derselben wurden 400 Reiter aufgeboten, der Kaiser aber vermittelte die Sache, so daß Götz ohne Strafe davon kam. Maximilian zeigte überhaupt in Be-

strafung des Landfriedensbruchs keinen großen Ernst, da er den streitbaren Adel werth hielt und sich seiner gern in seinen vielen Kriegen bediente. Im J. 1509 trat Götz als Bundesgenosse des Herzogs von Würtenberg gegen den schwäbischen Bund auf, welches ihm auch als ein Landfriedensbruch angerechnet wurde, und wofür ihn der Bund mit harter Gefangenschaft und schwerer Geldstrafe büßen ließ. Franz von Sickingen, ein reich begüterter Adeliger, griff eigenmächtig 1513 die Stadt Worms an, um einen von dem Magistrate ungerecht behandelten Mann, der sich in seinen Schutz begeben hatte, zu rächen. Er verfiel darüber in die Reichsacht, doch vertheidigte er sich drei Jahre lang tapfer gegen das Kriegsvolk, welches die Acht vollstrecken sollte, und Kaiser Maximilian stiftete gleichfalls einen gütlichen Vergleich und nahm ihn in seine Dienste. Als er aber später, auf seine Macht trotzend, einen förmlichen Krieg mit mehreren großen Reichsfürsten begann, da wurde er doch endlich, obgleich nicht ohne große Mühe, überwältigt.

Viel trug zur Befestigung der Landfriedensverfassung in Hinsicht der kleinern Reichsstände der schwäbische Bund bei, der freilich im Widerspruch mit dem gebotenen Landfrieden mit Willen und auf Geheiß des Kaisers bestand. Von seiner großen Wirksamkeit war besonders sein Krieg gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg ein Beweis. In diesen Krieg wurde der Adel mehrfach verwickelt, und die Veranlassungen desselben, die darin vorgefallenen Begebenheiten und der endliche Ausfall desselben gewähren einen großen Aufschluß über die Verhältnisse der Landstände und Fürsten gegen

einander; deßhalb muß hier seiner etwas umständlicher gedacht werden.

Herzog Ulrich war ein junger, kecker Fürst, dessen üppiger Lebensmuth sich durch keine Verträge und durch keine Verpflichtungen zügeln lassen wollte; er stürzte sich durch prunkvolle Hoffeste, Turniere und andern leicht zu vermeidenden Aufwand in eine unermeßliche Schuldenmasse, die zu tilgen er Anfangs von den Ständen eine zwölfjährige Steuer zu erlangen wußte. Da diese Steuer aber nicht ausreichte und überdem die Stände eine Mitaufsicht über die Verwendung derselben verlangten: so schrieb er eigenmächtig eine Schatzung aus, ließ Maß und Gewicht verringern, und das, was dadurch die Käufer mehr zahlen mußten, wurde zum Vortheil des Herzogs von seinen Einnehmern erhoben. Dadurch wurde besonders der Landmann hart bedrückt, und deßhalb brach ein Aufstand unter den Bauern aus, die unter dem Namen des armen Konrad eine Verbündung geschlossen hatten. Mehrmals gedämpft, brach der Aufstand stets von Neuem wieder aus, bis er sich über das ganze Land verbreitet hatte. Nun versprach der Herzog die Abschaffung des verringerten Maßes und Gewichts, auch Abstellung der übrigen Beschwerden auf einem Landtage; die Bauern wurden aber dadurch nicht beruhigt, sondern verlangten, daß auf dem Landtage ihr Stand vertreten würde, da derselbe nicht allein durch die Auflagen des Landesherrn, sondern mehr noch durch die unerschwinglichen Leistungen an den Adel und die Geistlichkeit gedrückt wurde. In dieser Bedrängniß wandte sich der Herzog an die Landstände und schloß mit ihnen durch Vermittelung der kaiser-

lichen, kurpfälzischen und badenschen Gesandten am 8. Juni 1514 den berühmten Tübinger Vertrag, der eine Grundlage der würtembergischen Verfassung ist und die Freiheiten der Würtemberger sichert. Die Stände übernahmen von den herzoglichen Schulden 900,000 Gulden, dagegen mußte der Herzog für sich und seine Nachfolger sich verpflichten, ohne Willen der Landstände keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, keine Steuer oder Schatzung auszuschreiben, allen Einwohnern des Landes freien Abzug zu gestatten, Niemanden ohne Urtheil und Recht zu bestrafen und den Magistraten der Städte Stuttgard und Tübingen das Recht einzuräumen, ihn an die Haltung des Landtages zu erinnern. Dieser Vertrag giebt einen Beweis, daß die Landstände nicht immer nur eigensüchtig für sich selbst sorgten, sondern auch das Wohl des Ganzen im Auge hatten. Freilich bietet er aber ein nur selten nachgeahmtes Muster von ständischen Gemeinsinn dar und hat besonders in jenen Zeiten nicht seines Gleichen. Nachdem der Vertrag geschlossen war, halfen die Stände dem Herzog den Bauernaufstand dämpfen und stellten die Ruhe, wenn auch nicht die Zufriedenheit, im Lande her. Der Herzog war durch diese traurige Erfahrung nicht gebessert worden; er lebte in unzufriedener Ehe mit seiner Gemahlin Sabina von Baiern, fand nun keine Entschädigung mehr dafür, in den kostspieligen Vergnügungen, die er, seitdem die Stände die Bezahlung seiner Schulden übernommen, hatte aufgeben müssen und überließ sich den Ausbrüchen seines Grolls. In einem Anfall von Eifersucht und Zorn erstach er auf der Jagd seinen Hof-

beamten und Vertrauten, Hans von Hutten. Ein Vetter des Ermordeten, der berühmte Ulrich von Hutten, stellte den Herzog nun in seinen Schriften als einen Mörder und Tyrannen dar und machte ihn allgemein verhaßt. Der landständische Adel, bis dahin stets auf Ulrichs Seite, zerfiel mit ihm; seine Gemahlin entfloh zu ihren Brüdern, und ihr Oheim, der Kaiser, sprach die Reichsacht über ihn aus. Ulrich machte zwar Anstalt, sich gegen die Vollziehung der Acht mit Waffengewalt zu vertheidigen, doch da er sich bald überzeugte, daß ihm dazu hinreichende Streitkräfte fehlten: so demüthigte er sich, schloß einen Vergleich, zufolge dessen er sich auf sechs Jahre der Regierung begeben wollte, und wurde nun der Acht entbunden. Kaum war seine Lossprechung erfolgt, so verletzte er alle Punkte des Vertrages, benahm sich auf eine höchst tyrannische Weise und griff endlich, um die Ermordung seines Vogts zu rächen, die Reichsstadt Reutlingen an, überwältigte sie und machte sie zu einer würtembergischen Landstadt. Da Reutlingen ein Mitglied des schwäbischen Bundes war, an dessen Spitze der Herzog Wilhelm von Baiern, ein Bruder von Ulrichs beleidigter Gemahlin, stand: so hatte dieser die Rache des Bundes geweckt, der auch nicht säumte, sie ihm im vollen Maße fühlen zu lassen. Der Bund stellte im März 1519, zwei Monate nach Reutlingens Einnahme, ein Heer von 20,000 Mann zu Fuß und 4,000 zu Pferd. Der Herzog bot zwar sein Landvolk auf und nahm 14,000 Schweizer in Sold. Da diese aber auf Verlangen des Bundes von ihren Regierungen zurückgerufen wurden: so konnte sich Ulrich gegen die Bundesmacht

nicht behaupten und sah in kurzer Zeit sein ganzes Land erobert Er floh nach Mömpelgard, sammelte dort ein kleines Heer, kehrte damit nach Würtemberg zurück, zog einen Theil des vom Bunde zu schnell entlassenen Heeres an sich und eroberte in Kurzem sein Land zurück. Uebermüthig durch diesen günstigen Erfolg, hob der Herzog eigenmächtig den tübinger Vertrag auf. Nun fielen aber alle Landstände von ihm ab, und als der Bund zum zweiten Mal gegen ihn ein Heer aussandte: da mußte er abermals entfliehen, und der Bund verkaufte das eroberte Land an Oestreich für die aufgewandten Kriegskosten 222,000 Gulden.

So war denn mit dem Schlusse des Mittelalters, den die Stiftung des ewigen Landfriedens bezeichnet, auch eine neue Epoche für den deutschen Adel eingetreten, in welcher er eine völlig veränderte Stellung in der Staatsgesellschaft erhielt und die Bedeutsamkeit, zugleich aber auch die Unabhängigkeit verlor, die er bis dahin behauptet hatte. Die Vertheidigung des Vaterlandes, früher sein Hauptberuf, hatte längst aufgehört, es zu seyn, und beruhete nun auf Soldkriegern, denen nur noch einzelne seines Standes als Heerführer oder als Freiwillige vorgesetzt und beigegeben wurden. Die Fälle, in denen der Adel persönlich zum Kriegesdienste aufgerufen wurde, ereigneten sich seit Kaiser Maximilians I. Zeit höchst selten; der Kriegesdienst lag also nur noch einem Theil dieses Standes ob, der übrige und zwar größere Theil mußte einen andern Wirkungskreis suchen. Diesen fand er in den vervielfältigten Hof- und Staatsämtern und in der Verwaltung der eigenen Besitzungen, deren sorgfältige Benutzung er sich um

so mehr angelegen lassen seyn mußte, als nicht mehr, wie früher, Kriegesbeute, Raub durch Wegelagerungen und Geleitgeld sein Seckel füllte, dagegen aber durch vermehrte Bedürfnisse seine Lebensweise kostspieliger geworden war. Auch gewann der landsäßige Adel eine größere Bedeutung durch die Aufsicht und Mitwirkung an der Staatsverwaltung als Landesstand. Mehr der Nothwendigkeit nachgebend, als freiwillig, trat der deutsche Adel aus dem Kreise einer unabhängigen, glänzenden Wirksamkeit; nur mit Widerwillen fügte er sich den beschränkenden Formen verbesserter Staatseinrichtungen. Doch wo jeder Stand einer neuen, dem Ganzen heilsamen Ordnung der Dinge Opfer bringen mußte, da durfte der Adel nicht allein zurückbleiben wollen. Die Fürsten waren bei Erlangung der Landeshoheit und bei Vermehrung ihrer Macht nach außen hin abhängiger von den Landständen geworden; die Städte hatten seit der Entwickelung der Staatsgewalt viel von ihrer Bedeutsamkeit eingebüßt; auch fing der Reichthum, der bis dahin ausschließlich seinen Sitz in den Städten gehabt hatte, sich mehr in dem Lande zu vertheilen an; die hohen unmittelbaren Geistlichen waren nach und nach von ihren Domkapiteln und Ständen durch die Wahlcapitulationen in Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte beschränkt worden; die landsäßigen Bischöfe und Aebte konnten sich ohnehin der landesherrlichen Gewalt nicht mehr entziehen — wie hätte der landsäßige Adel allein noch seine frühere Unabhängigkeit behaupten mögen? Was er aber an Ungebundenheit durch die neue Ordnung der Dinge verlor, gewann er wieder an Sicherheit der Person und des Eigenthums. Er ge-

wann durch ein reicheres, geistigeres Leben, denn die Wissenschaften blieben ihm nun nicht mehr fremd; er lernte die Künste kennen und sein Leben durch sie verschönern. Seit dem ewigen Landfrieden treten viele Gelehrte vom Adel auf: ein Franz von Sickingen, der die Feder so gewandt zu führen wußte, als das Schwert; ein Ulrich von Hutten, noch jetzt bewundert wegen seines scharfen Witzes, seiner Sprachfertigkeit, Beredtsamkeit und seines hellen Kopfes; ein Johann von Dalberg, der Stifter der gelehrten rheinischen Gesellschaft und so viele andere, die im kaiserlichen Staatsrath oder als fürstliche Minister durch ihre Gelehrsamkeit glänzten und durch ihre Bildung sich Achtung erwarben. Aber Etwas ging allerdings verloren, dessen Untergang, wenn er gleich unvermeidlich war, dennoch der Freund der Menschheit nicht ohne einiges Bedauern bemerkt. Dieses war nämlich der mit dem Rittergeist verbundene, aus dem Gefühl der Selbstständigkeit hervorgehende, freikühne, für alles Großartige empfängliche Sinn, welcher, so lange er nicht in Zügellosigkeit ausartet, den Menschen von den kleinlichen Leidenschaften des Eigennutzes, der Gewinnsucht, der prahlerischen Eitelkeit und von der hochmüthigen Verachtung Geringerer fern hält. So lange der Adel ungehemmt von der entwickelten Staatseinrichtung und von dem ewigen Landfrieden noch das Gefühl der Unabhängigkeit in sich trug, behandelte er im Ganzen — einzelne Ausnahmen können hier nichts dagegen beweisen — seine Hörigen und Unterthanen mit Milde, führte eine väterliche Herrschaft über sie und hielt es für eine Schande, sie über die Gebühr zu belasten oder durch Härte ihre

Klagen zu veranlassen. Das wurde nun aber, seitdem der Adel sich von dem Kriege ab und der Verwaltung seiner Güter zugewandt hatte, ganz anders. Er wollte durch Reichthum glänzen, da er es nicht mehr durch Waffenthaten konnte, wollte genießen, da er nicht mehr thatkräftig wirken konnte, und so wurde er gewinnsüchtig, und in dem Bestreben, seine Einkünfte zu vermehren, fiel er seinen Unterthanen schwer. Nunmehr wurden die alten Abgaben der Hörigen vermehrt, neue erdacht, und da die alten Satzungen und Verträge zwischen den Grundherrn und seinen Hörigen und Unterthanen, weil sie auf gegenseitiges Vertrauen gegründet worden, Manches schwankend und unbestimmt gelassen hatten: so wurde dieses von dem Adel als dem mächtigeren und einsichtsvolleren Theil zu seinem Vortheil benutzt und der wehrlose Landmann mit unerträglichen Abgaben und Diensten belastet. Die ungemessenen Frohnden: als Dienste bei dem Schloß-Wege-, Damm- und Brückenbau, Vorspann und dergl. wurden auch auf eine unglaubliche Weise vermehret, die gemessenen mit einer empörenden Härte verlangt, und Alles, was dem Landesherrn von den Ständen bewilligt worden, ganz allein auf den Landmann gewälzt, die bloße Hörigkeit der Bauern nach und nach in völlige Erbunterthänigkeit verwandelt und über dieses die den adeligen Grundherrn zustehende Gerichtsbarkeit dazu benutzt, den Bauernstand völlig im Zwange zu erhalten. Waren früher Beispiele von Härte und Grausamkeit gegen die Hörigen und Unterthanen nur Ausnahmen, so gehörten jetzt Gerechtigkeit und Milde dazu. Nicht die wilden Zeiten des Faustrechts, in welchen jeder Adelige, mit den

Waffen in der Hand, sich selbst Recht schaffte, in welchen Plünderung und Raub noch keine strafenswerthe Verbrechen waren, sondern die Zeiten, in welchen regelmäßige Gerichtshöfe eingeführt und von den gelehrten Richtern Urtheile nach dem römischen Rechte gefällt wurden, sind die unglücklichsten für den deutschen Landmann gewesen. Die in einer Fehde, in einem Raubzuge niedergebrannte Hütte eines Bauern half ihm einst sein Grundherr wieder aufbauen; das bei der Plünderung verlorene Gut ersetzte die Milde des Herrn, ersetzte verdoppelter Fleiß ihm wieder. Jetzt mußte er seine Kräfte im herrschaftlichen Dienste erschöpfen, und war er durch Unglücksfälle oder durch die Menge der Dienste zu Grunde gerichtet und nicht mehr vermögend, die ihm aufgebürdeten Abgaben und Frohne zu leisten: so wurde er ohne weiteres von seinem Erbe vertrieben. Der verschlimmerte Zustand des Landmanns durch den Druck des Adels — und die Geistlichkeit ermangelte nicht, dem Beispiele desselben zu folgen — offenbarte sich, obwohl die unmäßigen Lasten schon früher angefangen hatten, schon bald nach geschlossenen Landfrieden, wie weiter unten dargestellt werden soll.

XLI. Kriegswesen in Deutschland zur Zeit Maximilian's I.

Der Gebrauch der Soldkrieger, welcher zwar schon lange vor Maximilian's Zeiten, wie schon früher angezeigt, aufgekommen war, doch unter diesem Kaiser allgemein wurde, trug neben dem Gebrauch des Feuergewehrs und der Befestigung der Fürstenmacht viel dazu bei, dem Fehdewesen des Adels ein Ende zu machen. Nach dem Beispiel der Böhmen und der Schweizer waren in Deutschland die Landsknechte entstanden, die ein Fußvolk bildeten, welches seiner Tüchtigkeit wegen zu einem großen Ruhme gelangte und Jedem um Sold diente, der es zu bezahlen vermochte. Diese Landsknechte waren kraftvolle, doch arbeitsscheue Menschen geringern Standes, die den Krieg als ausschließliches Gewerbe trieben und sich so sehr durch Zügellosigkeit und Beutesucht, als durch Tapferkeit und Ausdauer in der Schlacht auszeichneten. Die schon früher bestehenden Soldkrieger sind nicht mit den Landsknechten zu verwechseln, da letztere ganz eigentlich von Maximilian und seinen deutschen Zeitgenossen gestiftet und eingerichtet sind. Die Landsknechte hatten darin vor den frühern Soldkriegern einen entschiedenen Vorzug, daß sie regelmäßig geübt und bewaffnet, nach einer bestimmten Zahl eingetheilt und einer strengen Disciplin im Lager und bei jeder kriegerischen Unternehmung unterworfen waren. Sie wurden meistens durch Werbungen zusammengebracht und

standen unter Hauptleuten, die ihre Werbung bewirkt, oder die der, in dessen Sold sie getreten waren, angestellt hatte. So lange ihnen der Sold regelmäßig ausgezahlt wurde, leisteten sie, was den Dienst betraf, unbedingten Gehorsam; blieb der Sold aus: so empörten sie sich, entschädigten sich durch Plünderungen und traten in andere Dienste. Sie trugen einen Helm und einen Küraß oder ein ledernes Koller und waren mit einer 18 Fuß langen Lanze und einem kurzen Schwerte bewaffnet. Die deutschen Landsknechte galten für das beste Fußvolk und wurden von Frankreich und Italien sehr gern in Dienst genommen. Für ihre Kleidung sorgten die Landsknechte selbst, sie kleideten sich jeder nach seinem Belieben und oft, wenn sie reiche Beute gemacht hatten, in Seide oder Goldstoff; daher eine Schaar Landsknechte ungemein bunt aussah. Außer den Landsknechten gab es noch ein anderes Fußvolk, welches Hakenbüchsen führte; auch gab es deutsche Reisige oder eine deutsche Reiterei für Sold, die aber weniger geachtet wurde und in der Regel nur mangelhaft bewaffnet, dennoch aber höchst kostspielig zu unterhalten war. Jeder Reisige, der einen Knecht mitbrachte, mußte vier Pferde haben und erhielt für jedes monatlich 10 Gulden; der Landsknecht bekam nur vier Gulden monatlichen Sold. Die neuere Einrichtung des Kriegswesens, besonders was die Infanterie und Artillerie betrifft, ist durch Kaiser Maximilian I. begründet worden. Er führte eine genaue und regelmäßige Abtheilung bei dem Fußvolke ein und vermehrte die Befehlshaber desselben; er theilte es in Regimenter, diese in Fähnlein (Compagnien) und diese wieder in Rotten oder Corporalschaften

ein. Das Regiment wurde durch einen Obersten und unter diesem durch einen Oberst-Wachmeister, das Fähnlein durch einen Hauptmann und Fähnrich, die Rotte durch den Rottmeister befehligt; es wurde eine Kriegesmusik, bestehend in Trommeln und Pfeifen, dabei eingeführt; dann ließ der Kaiser ein Kriegsrecht entwerfen und in Anwendung bringen. Hierbei stand ihm der erfahrene Feldherr Georg von Freinsberg mit seinem Rath und seiner Erfahrung zur Seite. Nicht weniger thätig bewies sich Maximilian in Vervollkommnung der Artillerie, bei welcher er viele neue und zum Theil höchst sinnreiche Erfindungen machte. So ließ er Kanonenröhren aus ganzem Eisen bohren, erfand die Lavetten, die Mörser und Haubitzen sind ebenfalls seine Erfindung. Er ließ eiserne Stangen, auch Hagel und Schrot aus seinen neu erfundenen Kanonen schießen. Das Wurfgeschütz hat er, wo nicht ganz allein erfunden, doch wenigstens zuerst in Anwendung gebracht; auch ließ er mit hohlen Kugeln, mit Pech und Harz gefüllt, schießen, die, wenn sie gegen einen harten Gegenstand anprallten, zerplatzten und alle brennbare Gegenstände in der Nähe zündeten. Von nun ab kam es bei dem Kriegführen nicht mehr auf persönliche Kraft an. Die Befehlshaber mußten das Kriegführen als eine Kunst studiren und fähig seyn, regelmäßige Pläne zu den Schlachten, Angriffen, Ueberfällen und Belagerungen zu entwerfen. Dadurch wurde es aber den Adeligen fürder unmöglich, auf eigne Hand Krieg zu führen und Fürsten, denen solche Mittel zu Gebote standen, Widerstand zu leisten. Die furchtbare und herrliche Reiterei der Deutschen, als noch der Lehnsdienst genau geleistet wurde, ge-

rieth immer mehr in Abnahme, und sogar zu dem Römerzuge des Kaisers stellten sich nur wenige Ritter in Person. Aber auch die Adeligen und selbst Fürsten achteten es für keine Schande, um Sold im Kriege zu dienen. Schon Kurfürst Friedrich der Streitbare von Sachsen trat bei dem Kaiser Sigismund mit 40 Pferden gegen einen jährlichen Sold von 3,000 Gulden ungarisch in Dienste. Der Herzog Albrecht von Sachsen diente mit großer Treue als Feldherr den Kaisern Friedrich und Maximilian, und sein Bruder, Kurfürst Friedrich der Weise, traf mit Maximilian ein Uebereinkommen, ihm ein Jahr lang mit 200 Reitern zu dienen. Der Adel stellte sich nun seltner, als zuvor zum Lehnsdienste, der immer mehr aus dem Gebrauche kam. Wer aber von diesem Stande Beruf zum Kriegsdienste hatte, der bewarb sich um eine Hauptmannsstelle und führte entweder selbst geworbene Soldkrieger einen Fürsten zu, der ihn dafür bezahlte, oder er ließ sich bei geworbenen Landsknechten als Rottenführer, Hauptmann oder Heerführer anstellen, je nachdem seine Kenntnisse und sein Ruf ihm seinen Standpunkt anwiesen. Viele deutsche Adelige haben sich seit der Zeit berühmt gemacht; unter Maximilian war es besonders Georg von Freinsberg, der auch die seitdem üblich gewordene Heereseintheilung und Stellung und die Abtheilung des Fußvolks eingeführt hat. Sein, Sohn Kaspar und sein Bruder Adam, dann Rudolph von Anhalt waren nicht weniger berühmte Kriegshauptleute.

XLII. Die Bauernkriege.

Bis zu den Zeiten der letzten Luxenburger Kaiser hatte sich der Zustand des deutschen hörigen Landmanns allmählig verbessert; die Leibeigenschaft war ohne besondere allgemeine Verfügungen nach und nach überall aufgehoben worden, und die große Wichtigkeit des Landbaues einsehend, waren die Kaiser und die Fürsten bereit gewesen, denselben durch öffentliche Landesgesetze zu schützen und dem Bauernstande gewisse Rechte, die als nothwendige Bedingungen seines Gedeihens anerkannt worden waren, zu sichern. Anders wurde es aber, als die kleineren Reichsstände durch die im Kriegswesen vorgegangenen Veränderungen ihre Bedeutsamkeit verloren hatten, der landsäßige Adel dagegen vermittelst seiner Landstandschaft in den größern deutschen Staaten den Einfluß, dem seine einzelnen Glieder durch die Aufhebung des Fehderechts hatten entsagen müssen, wieder zu gewinnen wußte. Der Adel benutzte, wie schon erwähnt, seine Stellung im Staate zum Verderben des Landmanns, bis dieser, als die Last endlich unerträglich wurde, sie abzuwerfen suchte. Die Bauern mußten mit zum gemeinen Pfennige beitragen, der zur Unterhaltung des Reichskammergerichts erhoben worden war, und hofften von dieser Gerichtsbehörde, so wie von dem allgemeinen Landfrieden die Verbesserung ihres Zustandes und die Verminderung ihres Druckes, unter dem sie seufzten. Sie hofften vergebens; ihr unglücklicher Zustand wurde ihnen

dadurch noch fühlbarer, daß sie die Schweizer Landleute in einer glücklichen Lage wußten, und nun wollten sie es auch versuchen, gleich diesen, das lästige Joch abzuwerfen. Zwei Bauern in dem bischöflich-speierschen Dorfe Unter-Grünbach wurden im J. 1502 die Anstifter eines Aufstandes, der sich über einen großen Theil der Rheinlande verbreitete, und an welchem auch die kleinern Landstädte Antheil nahmen. Nach ihrem Feldzeichen nannten sie sich den Bundschuh. Der Zweck dieses Aufstandes war der Umsturz aller geistlichen und weltlichen Herrschaft und die Herstellung einer vollkommnen Freiheit ohne alle Abgaben und Leistungen und der Mitgenuß aller Jagden, Fischereien und Wälder. Der Aufstand wurde aber frühe genug den Fürsten und Adeligen bekannt, die sich mit einer großen Eile dagegen rüsteten und ihn unterdrückten, ehe er noch völlig zur Reife gediehen war. Der Kaiser Maximilian verhängte grausame Strafen gegen die Aufrührer: alle, die in einem mündigen Alter daran Theil genommen hatten, sollten lebendig geviertheilt, ihr Vermögen eingezogen, ihre Kinder aus dem Lande verjagt werden. Wegen der großen Menge der Schuldigen wurde diese unmenschliche Strafe nur an einigen Aufrührern vollzogen; die mehrsten wurden mit geringern Strafen belegt und manche völlig begnadigt. Doch durch den Aufstand hatten die Unglücklichen ihr Schicksal nur verschlimmert. Von einem zweiten Aufstande, der im J. 1514 in Würtemberg erfolgte, ist schon die Rede gewesen; er war sowohl gegen den Adel als gegen den Herzog gerichtet. Ein dritter Aufstand hatte im J. 1515 im Oestreichischen Statt und war ganz allein durch den unerträg-

lichen Druck des Adels veranlaßt worden. 80,000 windische Bauern im Kreise Cylli erhoben sich, zogen gegen den Adel aus, plünderten und zerstörten dessen Schlösser, verschonten aber auch Kirchen und Klöster nicht und wollten mit Gewalt das drückende Joch brechen. Dieser Aufruhr konnte so nicht unterdrückt werden, erst nach zwei Jahren gelang es dem Landeshauptmann von Dieterichstein, ihn zu dämpfen. Nun wurden die Bauern mit schauderhafter Graumsamkeit bestraft; eine große Menge Hinrichtungen erfolgten, und die Leibeigenschaft und der Druck des unglücklichen Landmanns wurden verstärkt. Von bei weitem größeren Umfange und viel gefährlicher war der Bauernaufstand, der im J. 1524 in der Gegend von Kostnitz ausbrach und sich schnell durch das ganze westliche Deutschland verbreitete. Die frühern Aufstände waren zwar gewaltsam unterdrückt worden, doch das Mißvergnügen und die Gährungen hatten fortgedauert, und es kam nur auf eine geringe Veranlassung an, so brach das unter der Asche glimmende Feuer wieder in helle Flammen aus. Die von Luther begonnene Kirchenverbesserung, von dem gequälten Landmann unrecht auf seinen Nothstand angewandt, gab den ersten Antrieb dazu. Der Abt zu Reichenau verweigerte seinen Bauern einen evangelischen Prediger und ließ diesen gefangen nehmen. Einige tausend Bauern rotteten sich zusammen, um den gefangenen Geistlichen zu befreien. Am 1. Januar 1525 standen die Landleute gegen den Abt zu Kempten auf, verbündeten sich mit einigen benachbarten Landstädten, plünderten das Kloster und zwangen den Abt zu einem Vertrage, durch welchen er den Bauern die drückendsten Ab-

gaben abnehmen mußte. Der glückliche Erfolg dieses Aufstandes reizte die benachbarten Bauern, ein Gleiches zu wagen, und zwar zuerst in der Grafschaft Stülingen gegen den Grafen Sigismund von Lupfen. Nun hatte die Empörung hauptsächlich die Befreiung von den drückenden Lasten zum Zweck, und von der der Religion war nur beiläufig die Rede: ja die Bauern erklärten vom Anfange an ausdrücklich, daß sie nicht evangelisch wären, sondern allein die Entledigung von den unleidlichen Frohndiensten und Leistungen begehrten. Mit einer großen Schnelligkeit erhoben sich alle Bauern in Schwaben, von der Schweizergrenze bis Augsburg und dann längs dem Rheine; sie erwählten Hauptleute und faßten ihre Forderungen in zwölf Artikel zusammen, in welchen sie die Minderung des großen und Aufhebung des kleinen Zehnten, die Verminderung der Frohndienste, der Laudemien und andere Gaben, die Befreiung von der Leibeigenschaft, die Rückgabe der den Gemeinden entrissenen Güter, die Abschaffung des Besthauptes bei dem Todesfall eines Hausvaters, unpartheiisches Urtheil bei den Strafen, das Recht der Jagd und der Fischerei in ihren Grenzen, die Befugniß, unentgeldlich Holz in ihren Wäldern zu fällen, endlich das Recht, ihre Prediger selbst zu wählen, begehrten. Von Anfang betrugen sich nun die Aufrührer mit Mäßigung; sie übersandten diese Artikel den schwäbischen Grundherrn und erklärten, daß, wenn einer der von ihnen geforderten Artikel der heiligen Schrift zuwider wäre, sie gern davon abstehen und Belehrung darüber annehmen wollten. Sie erboten sich gegen die zu Ulm versammelten schwäbischen Bundesglie=

der, bis zur Entscheidung darüber ihren weltlichen Obrigkeiten alles zu leisten, was sie schuldig wären, den Landfrieden zu halten und ihre Obrigkeit nicht anzugreifen; auch schlugen sie zur Entscheidung über ihre Forderungen den Erzherzog Ferdinand von Oestreich, den Kurfürsten von Sachsen, Luther, Melanchthon und noch vier andere Prediger vor. Es wurde ihnen jedoch keine befriedigende Antwort ertheilt, und am wenigsten dachte der Adel daran, die Lasten der Bauern in etwas zu mindern. Nun endlich wurde der Aufstand allgemein, und die Bauern wollten das mit Gewalt erzwingen, was sie in Güte nicht erhalten konnten. Der schwäbische Bund rüstete sich insgeheim gegen die Bauern, unterhandelte aber noch immer mit ihnen, um sie hinzuhalten; da zwang ihn aber das unerwartete Wiedererscheinen des Herzogs von Würtemberg, seine Rüstungen zu beschleunigen und gegen die Bauern zu Felde zu ziehen. Der Herzog wollte nämlich den Aufstand der Bauern benutzen, um sein Land zurück zu erobern, hatte zu dem Zwecke 10,000 Schweizer in Sold genommen, verbündete sich mit den Bauern und fiel in Würtemberg ein. Er hatte bereits den größten Theil wieder erobert, als die Schweizer ihn abermals im Stich ließen und ihn zwangen, seine Eroberungen wieder aufzugeben. Nunmehr wandte sich Truchses von Waldburg, der Feldherr des schwäbischen Bundes, gegen einen Haufen von 12,000 Bauern; diese zerstreuten sich, eine andere Schaar von 7,000 Mann griff er aber an und vernichtete sie; bald darauf am 14. April einen zweiten eben so starken Haufen; mit einer dritten Schaar wurde ein Vertrag geschlossen. Unterdeß

hatten sich die Bauern im Würtembergischen und Fränkischen unter der Anführung des Gastwirths George Metzler zusammen geschaart, eroberten, plünderten und zerstörten eine Menge Schlösser und Abteien, brachten mehrere Adelige um und zwangen die Grafen von Hohenlohe und viele andere Edelleute, sich auf die zwölf Artikel mit ihnen zu vergleichen; die Landstädte aber öffneten ihnen freiwillig die Thore und vereinigten sich mit ihnen. Im Odenwalde, den Rheinstrom hinauf, im Elsaß, im Badischen, Speierschen, Kriechgau in der Pfalz und bis nach Lothringen verbreitete sich der Aufstand. Der Bundesfeldherr Truchses von Waldburg hatte die gefangenen Bauern ohne Gnade hinrichten lassen — da beschlossen die Bauern, das Vergeltungsrecht zu üben und keinen Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Adeligen, noch irgend Einen, der Sporn trüge, ferner keinen Pfaffen oder Mönch bei dem Leben zu lassen. Das Städtchen Weinsberg, woselbst der Graf Ludwig von Helfenstein mit einer Besatzung von 70 Mann lag, fiel in ihre Hände. Sie jagten die Gefangenen alle durch vorgehaltene Spieße, die Gemahlin des Grafen aber, eine natürliche Tochter Kaiser Maximilians, wurde gemißhandelt und dann auf einem Mistkarren nach Heilbronn geführt. Um diesen Frevel zu rächen, verstärkte sich Truchses und zog gegen die Bauern, die er bei Möflingen 25,000 Mann stark antraf und schlug und dann verbrannte er Weinsberg. Darauf ging er nach Franken, woselbst die Bauern den berühmten Götz von Berlichingen wider seinen Willen zu ihrem Heerführer gemacht, schon 200 Schlösser und Klöster verbrannt, auch die Stadt Würzburg erobert hatten

und eben das Schloß belagerten. Truchses vereinigte sich mir dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, der unterdeß die Bauern im Speierschen und in der Rheinpfalz überwältigt hatte, und beide schlugen gemeinschaftlich am 2. Juni das Bauernheer bei Engelstadt so völlig, daß 6,000 Bauern auf dem Platze blieben. Zwei Tage darauf erlitten die Bauern bei Königshofen einen noch größern Verlust. Nun wurde die Ruhe in Franken hergestellt; im Elsaß und Lothringen wurden die Bauern von den Herzogen Anton und Claudius von Lothringen nach einem blutigen Kampfe bei Zabern überwältigt. In den Rheinlanden überwanden die Kurfürsten von Pfalz und Trier die Aufrührer; in diesen Landen verloren an 30,000 Bauern und Bürger ihr Leben. Im Mainzischen kamen über 8 000 Empörer um, in Hessen nicht weniger, der Markgraf Philipp von Baden aber mußte sich mit ihnen vergleichen. Im Breisgau eroberten die Bauern Freiburg und nöthigten den Markgrafen Ernst von Baden zur Flucht. In Salzburg und Oestreich brach ein kaum unterdrückter Aufstand wieder aus, Truchses vereinigte sich aber mit dem tapfern Georg von Freinsberg und dämpfte auch hier den Aufruhr mit blutiger Gewalt. Die Sieger verfuhren gegen die Besiegten mit einer unerhörten Grausamkeit; eine große Menge Gefangener wurde an den Landstraßen aufgehängt oder auch auf andere Weise, oft mit gräßlichen Martern umgebracht. Der Bischof von Würzburg zog mit Scharfrichtern umher und ließ überall, wo er hinkam, viele Landleute hinrichten. Dasselbe that der Markgraf Kasimir von Brandenburg, der auch viele Empörer verstümmeln ließ.

In Oberdeutschland und am Rheine wurde nicht glimpflicher mit den Landleuten verfahren, und auch da, wo ihnen Vergebung durch Verträge zugesichert worden war, ward ihnen nicht Wort gehalten, sondern eine harte Strafe gegen sie verhängt.

Gleichzeitig mit diesem Bauernaufruhre stand in Sachsen Thomas Münster gegen die weltlichen Obrigkeiten auf, lockte auch einen großen Haufen Bauern an sich und richtete vielen Unfug an. Die sächsischen Fürsten zogen aber gleich mit einer großen Heeresmacht gegen ihn aus und unterdrückten nach einer blutigen Metzelei, bei der allein 5000 auf der Flucht umkamen, auch diese Empörung, die aber nicht sowohl durch den Druck der Landleute, als durch Religionsschwärmerei entstanden war. Der Bauernaufruhr hat 150,000 Menschen das Leben gekostet, und die unglücklichen Landleute wurden nunmehr mit noch härtern Lasten beschwert, damit ihnen für die Zukunft aller Muth zur Widersetzlichkeit benommen würde. Leicht aber hätte dieser Aufstand dem deutschen Adel den völligen Untergang bringen können, und schwerlich wäre er so leicht und für die Bauern auf eine so unglückliche Weise beendigt worden, wenn es den Bauern nicht an geschickten Feldherren gemangelt hätte. Zwar wählten sie kriegeserfahrene Adelige zu ihren Hauptleuten, aber diese dienten ihnen nur gezwungen und entfernten sich von ihnen, sobald sich eine Gelegenheit dazu darbot.

XLIII. Von der Theilnahme des deutschen Adels an der Kirchenverbesserung.

Das eifrige Mitwirken der Geistlichen zur Stiftung und Aufrechthaltung des Landfriedens in Deutschland hatte bei dem Adel eine Erbitterung hervorgebracht, die der Reformation einen schnellen Eingang bei diesem Stande verschaffte. Gekränkt durch das Verbot der Selbsthilfe, welche nur auf den ritterlichen Adel, nicht auf die Fürsten angewandt wurde, glaubten die Adeligen die deutsche Freiheit verletzt und hofften auf deren Herstellung durch die Reformation, die ihrer Ansicht nach die Macht der Fürsten und Geistlichen brechen und das Kaiserthum in seinem alten Glanze herstellen sollte, unter dessen Schutz der Adel einst so glanzvoll bestanden hatte. Die Vortheile, die der Adel durch die Reformation zu erlangen hoffte, waren so mannichfach und wichtig, daß die Mehrzahl sich entschieden für Luther's Lehre erklärte, und nur wenige treue Anhänger der römischen Kirche blieben. Durch den genauen Verkehr mit der hohen Geistlichkeit, deren Glieder seinem Stande angehörten, war der Adel mit den Gebrechen der Geistlichen genau bekannt geworden und hegte im Betreff der Heiligkeit dieses Standes und der Unfehlbarkeit seines Oberhauptes bereits sehr freie Grundsätze; daher fanden die Glaubensmeinungen Luthers bei den Adeligen einen wohl zubereiteten Boden und faßten schnell Wurzel. Männer wie Ulrich von Hutten, Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen,

Hartmuth von Kronenberg und andere erklärten sich auf das entschiedendste für Luther's Lehre und waren bereit, sie mit der Feder und dem Schwerte zu vertheidigen. Leicht hätte zwar der Bauernaufruhr den Adel von Luther's Sache abwendig machen können, aber als dieser sich selbst aufs heftigste gegen den Aufstand erklärte und es offenbar wurde, daß es seine Meinung keineswegs sey, die Unterthanen ihrer weltlichen Obrigkeit zu entziehen: da blieb der Adel dem Reformator geneigt und wandte dessen Lehre zu seinem Vortheil an. Durch die Aufhebung der Stifte und Klöster hoffte der Adel an Gütern zu gewinnen, da die geistlichen Besitzungen zum Theil aus den Schenkungen seiner Vorfahren bestanden; auch waren ihm die Immunitäten der Geistlichen und ihr großer Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zuwider. Vielleicht wäre er weniger eingenommen für die Kirchenverbesserung gewesen, wenn er in Betracht gezogen hätte, daß die nächste Folge der Säcularisation geistlicher Stifter eine Vergrößerung der Fürstenmacht seyn mußte; doch von der völligen Aufhebung der Bisthümer war im Anfange der Kirchenverbesserung keine Rede, auch ließen ja die protestantischen Fürsten die einträglichen Pfründen in den Hochstiftern bis auf die neuesten Zeiten bestehen. Ueberall, wo die Fürsten der Reformation beitraten, da zeigte sich auch der landsäßige Adel geneigt dazu, in keinem deutschen Lande erklärten sich die Landstände ernstlich dagegen; wo es aber doch geschah, wie unter andern in Meißen, da lag der Grund nur darin, weil der Fürst die Veränderung ohne Zuziehung der Landstände begonnen. Selbst in solchen Ländern, wo die Fürsten

Anhänger der römischen Kirche blieben, äußerte der Adel sich entschieden für Luther's Lehre. Das war unter andern in Baiern und Oestreich der Fall. In dem ersteren Lande gelang es zwar den streng römisch gesinnten Herzogen Wilhelm IV. und Ludwig, durch die auffallendsten Gewaltschritte den öffentlichen Beitritt des Adels zur lutherischen Lehre zu verhindern, doch heimlich war die Mehrzahl dieses Standes der Reformation zugethan. Eine adelige Frau aus dem Hause Staufen, eine verehelichte Grumbach, forderte sogar den Herzog Wilhelm auf, zur lutherischen Religion überzutreten, nachdem sie sich vorhre vergeblich erboten hatte, mit dem bekannten Doctor Eck ein Religionsgespräch zu halten; sie wurde aber dafür aus dem Lande verwiesen. In Oestreich, wo die Landesherren der nahen Türkengefahr und ihrer übrigen politischen Verhältnisse wegen duldsamer seyn mußten, erklärten sich viele Adelige unumwunden für die Reformation, baten wiederholt um Abstellung der kirchlichen Mißbräuche und unterhielten auf ihren Gütern zur Abwartung des Gottesdienstes evangelische Geistliche. Zwar wurden ihre Bitten abgeschlagen und die Prediger aus dem Lande verwiesen, doch hinderte dieses nicht die Adeligen, ihre Trennung von der römischen Kirche zu bekennen. In Sachsen war der Adel ganz damit einverstanden, als der Kurfürst sich für Luthern erklärte. In Brandenburg stimmte der Adel noch früher für die Reformation, als der Landesherr. In den übrigen norddeutschen Staaten war die große Mehrzahl des Adels entschieden für Luther's Grundsätze, und wo ein Landesfürst die Reformation einführen wollte, da wurde er so wie von den Städten auch

von dem Adel bereitwillig unterstützt. Weniger einstimmig war denn doch der Reichsadel, der allerdings sich keine so große zeitliche Vortheile davon zu versprechen hatte, als der landsäßige. Indessen waren doch die thätigsten und einflußreichsten Mitglieder der Reichsritterschaft für die Kirchenverbesserung gestimmt und boten, nicht ohne bedeutenden Erfolg, alle ihre Kräfte auf, sie zu unterstützen. Der Nutzen, den Ulrich von Hutten der Reformation durch seine Schriften geleistet hat, ist unberechenbar. Er brachte durch seine beissende Satyre dem Pfaffenthum viele unheilbare Wunden bei. Der mächtige Ritter Hartmuth von Kronenberg ergriff das Schwert zur Vertheidigung der verfolgten evangelischen Prediger und ermuthigte dadurch den Magistrat zu Frankfurt zur Einführung der lutherischen Religion. Thätiger noch zeigte sich der berühmte Franz von Sickingen dafür. Franz konnte seiner Macht und seines Ansehns wegen für das Haupt der deutschen Reichsritterschaft gelten. Er hatte Luthern seinen Schutz angeboten, vertheidigte bei jeder Gelegenheit dessen Lehre und nahm eine Privatstreitigkeit zum Vorwand, den heftigen Verfolger der Lutherischen, den Kurfürsten von Trier zu bekriegen; er brachte mit Hilfe seiner Anhänger ein wohl gerüstetes Heer von 12,000 Mann zusammen, fiel in des Kurfürsten Land ein, machte beträchtliche Eroberungen, verursachte dem Kurfürsten einen Schaden von mehr als 2,000,000 Goldgulden und würde ihn völlig überwältigt haben, wenn nicht der Kurfürst von der Pfalz und der Landgraf von Hessen dem in seiner Hauptstadt Trier hart bedrängten Kurfürsten zur Hilfe gekommen wären. Diesen drei

vereinigten Fürsten war freilich der wackere Kempe nicht gewachsen. Krank und verwundet mußte er ihnen endlich unterliegen, und mit ihm ging die alte Ritterlichkeit des deutschen Adels, doch nicht ruhmlos, unter. Bei der Sickingischen Fehde zeigte es sich übrigens auch, daß der Adel im mainzischen Erzstift der Reformation heimlich zugethan war, wie denn auch der Kurfürst nur aus eigennützigen Rücksichten abgehalten wurde, sich für sie zu erklären.

XLIV. Geschichte des deutschen Adels von der Einführung des ewigen Landfriedens bis zum 18. Jahrhundert.

Mit dem Rechte der Selbsthilfe hatte der deutsche Adel viel von seiner Selbstständigkeit und viel von seinem Einflusse auf den gesellschaftlichen Zustand der Deutschen verloren. Dieser Verlust mußte sich in dem Maße vergrößern, als die verschiedenen Stände nach und nach durch die überwiegende Fürstenmacht und durch die verbesserten Staatseinrichtungen in ein Gleichgewicht zu einander gebracht wurden. Die allgemeine Geschichte des deutschen Adels bietet demnach von diesem Zeitpunkte ab wenig Bemerkenswerthes dar. Ueberdem gestaltet sich das Verhältniß dieses Standes in jedem der größern deutschen Staaten auf eine eigenthümliche Weise; daher ist es nöthig, die merkwürdigsten Begebenheiten und Schicksale des Adels in jedem der deutschen Hauptstaaten besonders darzustellen.

A. Oestreich.

Der Adel in den östreichischen Erblanden (worunter hier Oestreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tyrol verstanden werden muß) fand in dem Stamme Habsburg=Oestreich in den frühern Zeiten bei dem Erblühen dieses Hauses einen ausgezeichneten Schutz und große Vorliebe. Beinahe alle Glieder dieses Stammes begünstigten den Adel, dessen kräftige Mitwirkung sie in ihren vielen Kriegen bedurften, auf eine ausgezeichnete Weise. Verschiedene andere Umstände: als die öfteren Erbtheilungen, die gefährliche Nachbarschaft der streitbaren Ungarn u. s. w. gaben dem östreichischen Adel eine Wichtigkeit, zu der er in den wenigsten andern deutschen Staaten gelangt ist, und diese hatte denn die Folge, daß er sich große Vorrechte aneignen und darin befestigen konnte; doch waren seine Freiheiten und Gerechtsamen nicht in allen östreichischen Provinzen gleich groß, und in einigen gaben die andern Stände, die auch das Recht der Vertretung auf den Landtagen genossen (in Oestreich besonders die Städte, in Tyrol auch der Bauernstand) einiges Gegengewicht. Dennoch aber wurde der Adel wieder sehr stark und behauptete, der landesherrlichen Gewalt gegenüber, eine sehr feste Stellung durch seine von Alters her geregelte und vollständig entwickelte landständische Verfassung.

Der östreichische Adel hatte durch vielerlei Hofämter, die nach und nach erblich geworden waren, einen großen Einfluß und dadurch auch große Besitzungen erlangt; besonders zeichneten sich 12 Familien aus, welche die 12 obersten Hofämter erblich besaßen. Sie hatten ganz besondere Vorrechte,

unter andern eine vollkommne Steuerfreiheit, das Recht der Freistätte in ihren Wohnungen, in der landesherrlichen Residenz und andere. Durch den Landauer Vertrag behaupteten auch die adeligen Grundherren gegen die Bürger die Zollfreiheit von allen auf ihren Gütern gewonnenen Erzeugnissen, die sie in die Städte, in ihre daselbst gelegenen Häuser brachten und von da aus auf dem Markte zum Verkaufe ausstellten. Der Adel theilte sich in zwei Körperschaften, in den Herren- und Ritterstand. Beide Adelsklassen besaßen das Recht, daß ihre Güter nie in die Hand eines andern Standes kommen konnten; selbst wenn sie schwerer Verbrechen halben eingezogen wurden, mußten sie stets wiederum durch Belehnung oder Kauf an einen Ritter oder Herrn, je von welchem Stande der frühere Besitzer gewesen war, kommen. Durch den im J. 1502 entstandenen Bauern-Aufstand wurden zwar die Besitzungen des östreichischen Adels auf's furchtbarste verwüstet, dafür entschädigte sich aber der Adel durch eine härtere Beknechtung des Landmanns und bürdete ihm als Strafe Lasten auf, die von der Zeit ab nicht mehr ermäßigt worden sind.

Gleich nach Maximilians Tode entstand in Oestreich ein Aufstand, der zwar von der Bürgerschaft ausging, in welchen aber der Adel verwickelt wurde. Diese Empörung hatte die Theilung der östreichischen Lande unter die beiden Erben Maximilian's, Karl und Ferdinand und die Erweiterung ständischer Rechte zum Zweck; auch beabsichtigten die Bürger von Wien, ihre Stadt vollkommen reichsfrei zu machen. Die Empörung ging von der Provinz Oestreich aus, die Stände der übrigen Provin-

zen traten ihr aber bei und von allen wurden Abgeordnete an Karl von Spanien geschickt, um ihn zur persönlichen Besitznahme seiner Lande einzuladen. Die Gährung hatte sich einiger übereilter Religionsverfolgungen wegen auch dem Landvolk mitgetheilt. Karl trat seinem Bruder Ferdinand alle östreichischen Lande zum Alleinbesitz ab und letzterer wußte das Landvolk für sich zu gewinnen und dadurch die andern Stände in Schranken zu halten. Er bewies sich bei Unterdrückung dieses Aufruhrs milde, auch suchte er sich unabhängiger von dem Adel dadurch zu machen, daß er die Aufgebote der adeligen Lehnsleute zum Kriegesdienste nur wenig benutzte, dagegen sich der Söldner immer mehr in seinen Kriegen bediente. Die Kirchenreformation fand unter den Adeligen in den östreichischen Erblanden sehr viele Anhänger, die endlich so zahlreich wurden, daß sie schon im J. 1532 die freie Uebung ihres Gottesdienstes forderten. Ferdinand bewilligte weder diese Forderungen, noch schlug er sie gerade zu ab. Indessen duldete er die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Protestanten, und die Maßregeln, die er von Zeit zu Zeit ergriff, um der weitern Verbreitung der evangelischen Lehre Einhalt zu thun, nahm er bald wieder zurück, da er sich überzeugte, daß es wohl nicht mehr möglich sei, die lutherische Lehre zu unterdrücken. Diese Lehre gewann unter Ferdinands Nachfolger, Maximilian II., der ihr selbst heimlich zugethan war, in den östreichischen Erblanden immer mehr Anhänger und Festigkeit. Der großen Begünstigung ungeachtet aber, die Maximilian den Protestanten gewährte, schlug er doch den Ständen ihre Bitte, die von Ferdinand in die östreichischen

Lande eingeführten Jesuiten zu verjagen, auf das bestimmteste ab. Er that dieses nur aus Gründen der Staatsklugheit, da er es mit dem Papst und mit Spanien nicht verderben wollte. Dagegen erlaubte er den adeligen Ständen die Uebung des evangelischen Gottesdienstes auf ihren Gütern ohne alle Einschränkung.

Diese Duldung, die der edle Maximilian in der Provinz Oestreich beobachtete, fand in Steiermark, Kärnthen, Krain und Tyrol nicht statt. Ferdinand I. hatte die östreichischen Lande unter seine drei Söhne getheilt, dem ältesten, Maximilian, der zugleich auch der Kaiser wurde und die Königreiche von Ungarn und Böhmen besaß, war Oestreich, dem zweiten, Ferdinand, Tyrol und die schwäbischen Provinzen, dem dritten, Karl, Steiermark, Kärnthen und Krain zugefallen. Der letztere, ein eifriger Katholik, setzte sich der Ausbreitung der evangelischen Lehre mit aller Kraft entgegen, und wenn er gleich selbst nicht viel dadurch ausrichtete, so bereitete er doch durch Begünstigung der Jesuiten, denen er auch die Erziehung seines Sohnes Ferdinand anvertraute, die unter diesem stattfindenden Verfolgungen der Protestanten vor.

Maximilian's Nachfolger, Kaiser und König Rudolf II. war in Spanien erzogen worden und bewies nicht gleiche Duldung gegen die Protestanten, wie sein Vater. Er schränkte die den Protestanten bewilligte freie Ausübung des Gottesdienstes ein und veranlaßte dadurch erst einen Bauernaufstand im J. 1594, dann aber auch eine Widersetzlichkeit der adeligen Stände. Diese Unduldsamkeit brachte den Kaiser um das Vertrauen und die Anhänglichkeit der östreichischen Stände.

Als daher sein Bruder, Erzherzog Matthias, gegen ihn aufstand, um sich der Herrschaft von Ungarn und bald auch von Böhmen zu bemächtigen, so erklärten sich die östreichischen Stände, durch Versprechungen einer freien Religionsübung und anderer Vorrechte gelockt, für diesen, verbündeten sich aber mit den ungarischen Protestanten und setzten sich gegen ihn in den Vertheidigungsstand, als er seine Versprechungen nicht erfüllen wollte, und um sie zu beruhigen und einem offenbaren Aufruhr vorzubeugen, mußte er im J. 1609 eine Capitulation unterzeichnen, worin er ihnen eine ausgedehnte Religionsfreiheit zugestand. Matthias, nicht duldsam aus Grundsätzen, sondern nur der Nothwendigkeit nachgebend, zeigte sich stets schwierig in Erfüllung der den Ständen geleisteten Versprechungen; daher ließen sie sich auf der allgemeinen Ständeversammlung zu Linz im J 1614 auch nicht zu der dringend geforderten Beihilfe zum Türkenkriege bewegen. Auch die katholischen Stände hatten kein Vertrauen zu diesem Kaiser, der durch halbe Maßregeln keine Partei befriedigte. Während Matthias in Oestreich auf den Rath seines Ministers, des Kardinal Klesel, alle harten Maßregeln gegen die Protestanten vermied, verfuhr der Erzherzog Ferdinand in Steiermark, der Thronfolger des Matthias, gegen sie mit einer großen Strenge. Er verfolgte die Evangelischen mit einer unerhörten Wuth, ließ ihre Kirchen und Schulen nehmen, ihre Geistlichen verjagen und achtete nicht auf die Vorstellungen der Stände. Zwei Drittel seiner Unterthanen waren protestantisch und besaßen die Glaubensfreiheit gesetzlich zugesichert, darauf achtete er aber nicht. Die Landleute in Kärnthen, die

Bergleute in Krain empörten sich; er sandte ein Heer gegen sie aus, ließ die Empörer niedermetzeln, gefangene Protestanten hinrichten, und wer sein Leben retten wollte, mußte mit Zurücklassung seiner liegenden Gründe aus dem Lande fliehen. Dem Herrenstande ließ er Anfangs noch, doch unter großen Einschränkungen, die freie Religionsübung, dem Ritterstande nicht mehr; endlich forderte er von allen seinen Unterthanen in den steiermärkischen Landen einen Religionseid, daß sie nur dem katholischen Glauben anhingen, und wer ihn nicht leisten wollte, der mußte seine Güter verkaufen und auswandern. Er entvölkerte durch diese Maßregel die Provinzen Steiermark, Kärnthen und Krain, brachte es aber dahin, daß er nur, wenigstens dem Scheine nach, katholische Unterthanen in diese Provinzen hatte. Viele Herren und Ritter wurden aus Eigennutz bewogen, scheinbar zur römischen Kirche überzutreten, um sich auf eine wohlfeile Weise in den Besitz der Güter der Ausgewanderten setzen zu können. Je strenger aber Ferdinand in Hinsicht der Glaubensmeinungen war: je nachsichtiger und günstiger bewies er sich gegen die Adeligen im Uebrigen. So wohl von ihm, als von Rudolf und Matthias wurden die von dem Adel in Anspruch genommenen und angemaßten Vorrechte in Rücksicht auf die andern Stände nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit beträchtlich gemehrt. Der Adel war zollfrei, bezahlte nur die Hälfte des Marktgeldes und genoß im Handel und Verkehr große Vorrechte zum Schaden des Bürgerstandes. Noch bedeutender aber waren die Begünstigungen des Adels in Hinsicht der Landleute, die zu dem entsetzlichsten Drucke der

letztern ausarteten. Die Bauern wurden gezwungen, den Adeligen ihre Kinder zu Knechtsdiensten zu übergeben, ferner genöthigt, die Erzeugnisse ihrer Grundstücke nur allein ihren adeligen Grundherrn zu verkaufen, so daß dieser selbst den Preis bestimmen konnte, den er dafür zahlen wollte. Dieser Druck veranlaßte häufige Aufstände der Landleute, und jeder Aufstand zog eine Vermehrung der Lasten und eine größere Beschränkung der persönlichen Freiheit nach sich, so daß endlich die aller härteste Leibeigenschaft daraus entstand. Nachdem Ferdinand II. zum Besitz der Provinz Oestreich gelangt war, zeigte er sich Anfangs gemäßigter gegen die Protestanten, da seine verwickelte Lage ihm nicht erlaubte, mit aller Strenge zu verfahren. Die Stände wollten dieß zur Bestätigung ihrer Religionsfreiheit benutzen, und da sie mit zweideutigen Versprechungen hingehalten wurden, so versagten sie ihm die Huldigung, beschlossen auch eine Verbindung mit den empörten böhmischen Ständen. Sobald er aber durch den Beistand des Herzogs Maximilian von Baiern in Böhmen Sieger geblieben war, rottete er zuerst 1623 in Oberöstreich mit blutiger Gewalt den protestantischen Gottesdienst aus. Der Adel verlor dadurch einen großen Theil seiner kraftvollsten Mitglieder und büßte einige Vorrechte gegen den Landesherrn ein, der sich von manchen Beschränkungen der Landstände frei machte; die übrig gebliebenen katholischen Mitglieder gewannen aber an Grundgebiet, da die Besitzungen der verjagten oder ausgestorbenen Adelsgeschlechter auf die zurückgebliebenen übergingen. Auch wurde ihnen keine Vorrechte entzogen, die sie als Grundherren besaßen:

so das Recht des Taxgeldes und die Patrimonial-Jurisdiction über ihre Unterthanen; daher ist der östreichische Adel von allem in deutschen Landen angesessenen bis auf die neuesten Zeiten herab der reichste, und besonders der von dem Herrenstande, der durch Stiftung von Majoraten und Fidei-Commissen ein ungeheueres Vermögen beisammen gehalten hat. Mehrere Mitglieder dieses Standes erlangten die Reichsfürstenwürde und die Häupter ihrer Familien waren und sind noch im Besitz von Gütern, die Millionen Einkünfte abwerfen."

Durch den dreißigjährigen Krieg büßte der östreichische Adel wegen Plünderung und Verwüstung seiner Besitzungen weniger ein, als der Adel anderer deutschen Länder, da die östreichischen Lande selten und dennoch nur auf kurze Zeit durch feindliche Einfälle litten. Von den Kriegeslasten wußte der Herren- und Ritterstand vermöge seines Uebergewichts auf den Landtagen sich möglichst frei zu halten, und nur der Verlust an Arbeitern durch Stellung der Unterthanen zum persönlichen Kriegesdienst fiel dem adeligen Grundherrn mitunter schwer. Dagegen sahen sie sich durch die Untersuchungen wegen Ketzereien oft hart bedrängt, und es kostete manchen nicht geringe Mühe, die Beweise ihrer Rechtgläubigkeit zu führen. Auch verlor der Adel durch die Begünstigungen, deren sich die Stifts- und Kloster-Geistlichkeit von allen östreichischen Regenten seit Ferdinand II. erfreute, viel von seinem früheren Einfluß und nicht wenig von seinem gesammten Grundgebiet, da mehrere Güter der wegen ihrer Religion ausgewanderten Adeligen den Hochstiftern oder Klöstern geschenkt wurden. Diese Schenkungen waren zwar einem ausdrück-

4*

lichen Vorrechte des Adels, nach welchem kein Grundstück dieses Standes jemals in die Hände eines andern Standes kommen sollte, zuwider, doch mußte es sich der Adel unter Ferdinand II. gefallen lassen, wenn er nicht seine Anhänglichkeit an die römische Kirche in Zweifel gestellt sehen wollte. Die vielen heimlichen Protestanten im Herren- und Ritterstande hatten vergebens gehofft, durch den westphälischen Frieden die freie Religionsübung eingeräumt zu erhalten. Oestreich war für seine Erblande diese Bedingung nicht eingegangen, und dem Adel blieb nur die Wahl zwischen Auswanderung oder förmlichen Beitritt zur katholischen Kirche. Länger als in andern deutschen Landen blieb der östreichische und vor allen der steiermärkische Adel mit der Pflicht der Selbstbewaffnung zur Vertheidigung des Vaterlandes belastet. Dieses geschah wegen der Einfälle der Türken, die eine allgemeine Landesbewaffnung und die Unterhaltung fester Grenzschlösser nöthig machten. Eine solche Landesvertheidigung durch die Landwehr wurde von den Steiermärkern, Kärnthern und Krainern im J. 1678 auf dem Landtage zu Marbach beschlossen.

Je mehr durch stehende Heere, Verbesserung des Kriegeswesens und Vervielfachung der Gerichtshöfe die landesherrliche Macht gewann, um so mehr verlor der Adel an Unabhängigkeit. Das einzige Mittel, Ansehn und Einfluß zu erlangen, waren die Hof- und Staatsämter, die ausschließlich mit Adeligen besetzt wurden, und die wichtigeren davon ausschließlich aus dem Herrenstande. Die Fähigkeit dazu kam selten in Frage, dagegen entschied das Alter des Adels, der Reichthum der Familien und deren Verbindungen mit andern

angesehenen Geschlechtern. Der Adel blieb auch unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. mächtiger als in irgend einem andern deutschen Lande, zwar nicht in der Art, daß er offenbaren Widerspruch gegen den Willen des Landesherrn sich angemaßt hätte, sondern vielmehr weil er in ausschließlichem Besitz aller wichtigen Aemter war und in großer Zahl die Person des Fürsten umgab. Kein talentvoller Ausländer konnte aufkommen, und mit dem folgerechtesten Kastensinne wußte der Adel alles seinem Stande Günstige durchzusetzen, das ihm Nachtheilige aber zu entfernen, doch ohne je von Widersetzlichkeit gegen den Landesherrn zu zeigen, der aber selten etwas anderes wollte oder that, als das, was sein Hofadel und seine geheimen Räthe bestimmt hatten. Der Landtag verlor bei diesen Verhältnissen alle Bedeutsamkeit, es blieb ihm nur noch eine begutachende Stimme, und Karl VI. war der letzte, der den Landständen den Fürsteneid leistete. Da der Adel seinen Einfluß auf eine andere Weise so fest begründet sah: so kümmerte ihn die Aufrechterhaltung der Landtagsversammlungen wenig, bei denen allerdings seine Stimmenmehrheit ihm ein entschiedenes Uebergewicht gab Im Adel selbst war der Herrenstand die herrschende Klasse, der auch viermal so viel Mitglieder zum Landtage sandte, als der Ritterstand, der dadurch schon, daß er in drei Klassen getheilt war, an Bedeutsamkeit verlor. Die Landtags-Marschälle, die Präsidenten der Landes-Collegien, die Mitglieder des Geheimraths, die Minister, die Generale waren mit seltenen Ausnahmen alle aus dem Herrenstande. Dieser Stand gebot mit unumschränkter Gewalt über seine Un-

terthanen und durfte seiner Willkür um so weniger Schranken setzen, als beinahe keine Klagesache gegen eines seiner Mitglieder gewonnen werden konnte, da Standesgenossen über ihn entschieden und ihn bei dem Landesherrn vertraten. Aber auch der Ritterstand erhielt sich bei seinen großen Vorzügen vor andern Ständen und bei einer drückenden Gewalt über seine Unterthanen. Bei solchen Verhältnissen war es natürlich, daß sich der östreichische Adel nicht eben anstrengte, sich durch Kenntnisse und Thätigkeit hervorzuthun, denn er konnte dadurch nichts erlangen, was er nicht schon seiner Geburt und seiner Familienverbindungen wegen erhielt. Sein großes Vermögen bot ihm die Mittel dar, der Pracht und dem Wohlleben und überhaupt allen sinnlichen Vergnügungen im Uebermaß zu fröhnen, und wahrlich er ließ es daran nicht fehlen. Außerdem folgte er den Neigungen der Regenten, war trotz seiner lockeren Sitten fromm wie diese, aber weniger in den Wissenschaften bewandert zwar wie sie, doch auch gleich ihnen Kenner und Begünstiger der Künste, die sich überhaupt in keinem deutschen Lande einer so großen Begünstigung zu erfreuen hatten, als in Oestreich.

Vieles gestaltete sich aber anders in den Verhältnissen des Adels, als Maria Theresia im J. 1740 zur Regierung kam. Sie nahm von den Ständen keine Erbhuldigung an, ertheilte ihnen aber auch keine Bestätigung ihrer Freiheiten, gebot mit völliger Unumschränktheit und ordnete statt des Landtages einen immerwährenden Ausschuß desselben an, der aus fünf Prälaten, fünf Herren und fünf Rittern bestand, die um so weniger Einsprüche gegen den Willen der Kaiserin zu machen

wagten, als sie ihrer geringen Anzahl wegen sich dem persönlichen Unwillen der Monarchin ausgesetzt haben würden. Sie sorgte für die Erziehung des Adels durch Bildungsanstalten, aber sie kümmerte sich auch um die Sitten dieses Standes und duldete es nicht, daß die Vornehmen ihre Liederlichkeit zur Schau tragen durften; sie nahm den Adeligen die Steuerfreiheit und schränkte ihre ungemessenen Vorrechte, die sie auf Kosten und zum Schaden anderer Stände ausübten, ein.

Noch bei weitem mehr verlor der Adel unter Joseph II., der beinahe kein einziges Vorrecht des Adels unangetastet ließ. Er zwang die adeligen Grundherren zu größerer Theilnahme an den Staatslasten, hob die Leibeigenschaft auf, schützte den Bauernstand gegen die Bedrückungen und die Willkür des Adels und führte eine unpartheiische Rechtspflege ein, bei welcher kein Stand oder Rang berücksichtigt wurde, sondern auch Verbrecher aus dem Herrenstande selbst entehrende Strafen litten. Bei der Besetzung von Staatsämtern wurde nicht der Stand, sondern die Fähigkeit in Betracht gezogen. Diese Veränderung war für den Adel allerdings höchst schmerzhaft, nichts desto weniger aber heilsam, denn sie regte diesen Stand aus seinem geistigen Schlummer auf und veranlaßte das Streben, durch Kenntnisse und Tüchtigkeit für den Staats- und Kriegesdienst den Einfluß wieder zu gewinnen, den er durch Beschränkung seiner großen Vorrechte verloren hatte. Uebrigens blieben dem Adel in Oestreich noch immer Vorzüge genug übrig, um darin mit seinen höchst begünstigten Standesgenossen in andern deutschen Ländern wetteifern zu können.

B. Baiern.

Der Adel in Baiern besaß von alten Zeiten her und besonders durch den Freibrief des Herzogs Otto vom J. 1311 wichtige Vorrechte, ja an manchen Punkten solche, deren sich kein anderer landsäßiger Adel rühmen konnte; doch war er zur Zeit der Einführung des ewigen Landfriedens durch die Maßregeln einiger kraftvollen Regenten, besonders aber Georg des Reichen von Baiern-Landshut und Albrecht IV. von Baiern-München, in ziemlich großer Abhängigkeit erhalten worden. Sein thätiges Streben, seine Vorrechte zu erweitern, war, wie fest er auch dabei zusammenhielt, doch ohne Erfolg geblieben; im Gegentheil hatten die Landesherren häufige Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte des Adels gethan. Die Beschwerden dieses Standes, die zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts laut wurden, veranschaulichen am besten das damalige Verhältniß des baierischen Adels. So wird z. B. geklagt, daß mit Ausländern das Hofgericht besetzt, durch weitläufige Proceßverhandlungen das Recht verdunkelt, der Zutritt zur Person des Landesherrn erschwert werde; ferner würden die Lehne entfremdet, Adelige bei nächtlicher Weile gebunden, aus ihren Sitzen entführt, dem Adel das Jagdrecht genommen, die Töchter desselben auf herzoglichen Befehl an Fremde verheirathet (das Recht, seine Töchter nach eigenem Gutdünken zu verheirathen, erhielt der niedrige Adelige erst unter Wilhelm IV. im J. 1517.) Die Maßregeln der Landesherren zur Beschränkung der Adelsfreiheiten wurden dadurch nicht wenig gefördert, daß dieser Stand in zwei Klassen getheilt war, in den Herrenstand und den

niedrigen Adel, und beide in großer Eifersucht und Uneinigkeit gegen einander lebten. Der niedere Adel trachtete darnach, die Vorrechte des Herrenstandes zu erlangen, wogegen sich dieser mit aller Macht auflehnte. Auch wurden von dem Herrenstande zwei Drittel, von dem niederen Adel aber nur ein Drittel zu den Landständen gewählt. So gelang es denn dem Herzoge Albrecht IV., das ungemessene Streben des Adels, sich auf Kosten der übrigen Stände und der landesherrlichen Gewalt größere Vorrechte zu erwerben, ziemlich nieder zu halten. Bald aber trat ein günstigerer Zeitpunkt für den Adel ein. Im J. 1503 war der Herzog Georg der Reiche von Baiern-Landshut ohne männlichen Nachkommen gestorben, und zufolge eines Hausgesetzes sollten seine Lande an die Münchner Linie fallen; Georg hatte aber seiner Tochter, eine Gemahlin Pfalzgraf Ruprechts, die Erbfolge durch eine Testament zuwenden wollen, und es erhob sich darüber ein langwieriger Krieg. Die Stände von Niederbaiern erklärten sich für keine Partei, sondern wollten es die Streitenden unter einander ausmachen lassen, wer in den Besitz von Nieder-Baiern kommen sollte, doch übernahmen sie, um das Verderben des Landes zu verhüten, die Regierung bis nach ausgemachter Sache. Dadurch erhielten sie einen großen Einfluß und Gelegenheit ihre Vorrechte zu erweitern, besonders aber sich auch für die Zukunft eine Theilnahme an der Landesregierung für die Dauer zu verschaffen. Herzog Albrecht, der nach Beendigung des Landshuter Erbfolgestreits in den Besitz der gesammten baierischen Lande kam, lebte nicht lange genug, um die niederbaierischen Stände, gleich den

oberbaierischen, zur Beschränkung ihrer übertriebenen Ansprüche zu zwingen, und nach seinem Tode im J. 1508 trat eine vormundschaftliche Regierung ein. Der Vormund aber, Herzog Wolfgang, ließ den Adel nach Belieben schalten, und dieser ermangelte nicht, immer weiter um sich zu greifen. Als daher im J. 1514 der Herzog Wilhelm IV. die Regierung antrat, so sah er sich durch den Adel auf eine ganz unerhörte Weise eingeschränkt. Die Adeligen forderten nämlich von ihm, daß er seine Räthe nur aus ihrer Mitte wähle, daß er alle Staatsdiener und alle Hofbeamten, die ihnen zuwider wären, entferne, endlich die Bestätigung aller wirklichen oder angemaßten Vorrechte; auch setzten sie sogleich seine Räthe ab. Der Herzog verweigerte die verlangte Bestätigung; der Adel dagegen versagte ihm die Huldigung. Diese Kühnheit gründete sich einmal auf einen Bund, den der Adel zu Anfang des Jahres 1514 zu München geschlossen hatte, in Folge dessen die Verbündeten fest zusammenhalten und auf der Bestätigung ihrer Vorrechte beharren wollten. Dann aber forderte auch der jüngere Bruder Wilhelms, Prinz Ludwig, einen Antheil an der Regierung und wurde darin von seiner Mutter Kunigunde unterstützt. Es war voraus zu sehen, daß deßhalb Zwistigkeiten zwischen den beiden Brüdern entstehen würden, und dann konnte der Adel auf dessen Seite treten, der ihn die mehrsten Bewilligungen machte. Bei dieser Voraussetzung hatten sich aber die Stände getäuscht. Herzog Wilhelm zeigte sich nachgiebig gegen seinen Bruder; der erwartete Hader fand nicht statt, und nun mußten die Adeligen von ihren übertriebenen Forderungen ablassen und sich mit

Bestätigung ihrer alten Freiheiten begnügen. Dennoch blieb der Adel immer sehr mächtig, denn da seine Mitglieder die Hälfte der Landstände ausmachten: so hatte er eine entscheidende Stimme auf dem Landtage, und da der Landesherr durch viele Kriege und einen glänzenden Hofhalt tief in Schulden gerathen war: so blieb er noch stets von dem Adel abhängig. Zwar zeigte sich dieser nicht sehr schwierig in Bewilligung der Steuern, dafür wälzte er aber die Auflagen, wo nicht alle, doch wenigstens größtentheils auf die andern Stände und auf den Landmann, der unter schweren Lasten seufzte, die der Herzog vergebens dadurch zu erleichtern strebte, daß er eine Mitaufsicht bei Erhebung der Steuern verlangte, die ihm aber nicht eingeräumt wurde. Dennoch wußte Wilhelm IV. vermittelst seiner Soldkrieger allem Weitergreifen der Stände vorzubeugen, und von seinem gestiegenen Ansehn zeigt es, daß er die Ausbreitung der Reformation, der viele Adelige im Geheim zugethan waren, in seinem Lande verhindern konnte.

Herzog Albrecht V., der Sohn Wilhelm IV., wurde durch seine Prachtliebe, die sich in Hoffesten, Jagden, Bauten und andern kostspieligen Liebhabereien äußerte und oft in wirkliche Verschwendung ausartete, abhängig von den Landständen, die ihm unermeßliche Summen an Steuern bewilligen mußten. Da die Stände und besonders die Adeligen nicht leicht eine bedeutende Steuerbewilligung machten, ohne dagegen auch irgend ein neues Vorrecht sich auszubedingen: so wäre er in eine große Beschränkung gerathen, wenn er nicht an seinem Eidam, dem Kaiser Ferdinand, einen sichern Rückhalt gehabt hätte. Durch dessen Ansehn unterstützt,

durfte er es wagen, mehrere reichsfreie Gebiete seinem Lande einzuverleiben und sie für baierische Lehne zu erklären. Durch kaiserliche Freibriefe berechtigt, zog er unmittelbare Reichsfreie unter seine Gerichtsbarkeit, und so mußten denn auch die baierschen Landstände aus Furcht vor dem Kaiser ihre Forderungen, die sonst in jedem Falle unmäßig geworden wären, beschränken. Dennoch war er genöthiget, ihnen wo nicht vollkommne Duldung, doch Schonung für die Anhänger der lutherischen Lehre zugestehen und endlich erlangten sie durch einen Freibrief, den er ihnen bewilligen mußte, die vollkommne Edelmannsfreiheit und das Hofmarksrecht auf alle Besitzungen des Adels, die es bis dahin noch nicht hatten. Der Landmann erhielt dadurch eine neue Last und der Adel ein neues Recht. Herzog Wilhelm hörte nicht auf, Steuern zu fordern und die adeligen Stände nicht auf, zu bewilligen; doch letztere drückte die Last nicht, unter der das über die Gebühr angezogene Land seufzte. Endlich machte sich der Herzog doch wegen der zu großen Nachsicht gegen die Anhänger der evangelischen Lehre ein Gewissen; er gab den Jesuiten Gehör, und diese machten ihm größere Strenge zur Pflicht. Er gab ihnen nach und ließ diese geistlichen Väter schalten. Obwohl er dabei nicht mit großer Härte verfuhr, so zog er sich doch dadurch, daß er den Jesuiten die Lehranstalten des Landes übergab und ihre Schritte zur Bekämpfung der Protestanten zuließ, das Mißvergnügen des Adels zu. Als die Vorstellungen desselben kein Gehör fanden, da stiftete er im Geheimen einen Bund, der so viel Mitglieder zählte und so mächtig war, daß er daran denken durfte, das mit Gewalt

zu erzwingen, was der Herzog gütlichen Vorstellungen versagt hatte. Der verbündete Adel brachte große Geldsummen zusammen und machte Werbungen von Landesknechten in Franken und Sachsen. Dieses war in jenen Zeiten nicht auffallend, da oftmals die Landesherren dergleichen Werbungen veranstalteten, ohne ihren Namen dazu herzugeben. Herzog Albrecht wußte von diesen Rüstungen nichts und wäre unvorbereitet überfallen worden, wenn ihn nicht der Kurfürst von Sachsen darauf aufmerksam gemacht hätte. Nun forschte er in der Stille nach, entdeckte die ganze Verschwörung, ließ unvermuthet die vornehmsten Verschworenen vorladen und forderte sie zur Verantwortung auf. Sie mußten ihre Schuld eingestehen, und die mehrsten angesehenen Adeligen waren nun in Gefahr, als Hochverräther verurtheilt zu werden. Das that der Herzog nicht, er ging vielmehr mit einer solchen Schonung zu Werke, daß er nicht einmal die Namen der Schuldigen bekannt werden ließ. Aber nun hatte er auch ein solches Uebergewicht über den Adel erhalten, daß dieser es nie wieder wagen durfte, dem Willen des Herzogs kühn entgegen zu treten. Diesem Umstande hatte es auch Albrecht V. Nachfolger, der frömmelnde Herzog Wilhelm V. zu danken, wenn die Stände ihm zum Verderben des Landes ungeheure Summen, die einzig zur Bereicherung der Geistlichkeit, besonders der Jesuiten, angewandt wurden, bewilligten. Zwar murrten sie laut, doch versagten sie seine Forderungen nie, obgleich er den Schweiß des Landes auf die widersinnigste Weise in prachtvollen, geistlichen Gebäuden und Geschenken an die Geistlichkeit verschwendete. Als endlich

das Land so ausgesogen war, daß nichts mehr davon zu erpressen möglich schien, da zog sich Wilhelm V. in die Einsamkeit zurück, widmete seine Zeit ausschließlich frommen Andachtsübungen und übergab die Regierung im J. 1597 seinem talentvollen Sohne Maximilian I. Dieser hatte noch, eh' er die Regierung wirklich antrat, durch sein selbstständiges, entschlossenes Benehmen das Land zu großen Hoffnungen berechtigt und auf dem Landtage, auf dem auch der Regierungswechsel in Ordnung gebracht wurde, die adeligen Stände dadurch angenehm überrascht, daß er sich erbot, sich an die Spitze von 500 Reitern zu stellen, um sich selbst und diese Schaar im Kriegesdienste zu üben, damit der damals beschlossene Türkenkrieg von den baierischen Hilfsvölkern nicht unvorbereitet begonnen würde. Hiebei und bei vielen anderen Gelegenheiten unter Maximilians Regierung wurde es offenbar, wie sehr der baierische Adel an geistiger Bildung seinen Standesgenossen in andern deutschen Ländern nachstand. Denn als die Stände von dem Herzoge forderten, daß er denen Fremden bei der Reiterschaar keinen Vorzug vor den einheimischen Adeligen geben möchte, so konnte er diese Bitte nur mit der Klage beantworten, daß der inländische Adel das alte gute Lob im Kriegeswesen und in der Kriegeserfahrenheit völlig verloren habe, und während der ganzen langen, thatenreichen Regierung Maximilians hat sich wirklich unter dem baierischen Adel kein Feldherr gefunden, der die baierischen Heere befehligt hatte, und eben so wenig fanden sich für die Civilstellen, zu welchen Kenntnisse und Einsicht erfordert wurden, Männer aus dem inländischen Adel, die sie

hätten bekleiden können. Dieses war die natürliche Folge des geistigen Zwanges, der in Baiern seit Wilhelm IV. Zeiten herrschte, und der seinen nachtheiligen Wirkungen noch bis ins 18. Jahrhundert herab zeigte. Maximilian war trotz der einseitigen Richtung, die seine Erziehung genommen hatte, ein selbstständiger, kraftvoller Fürst, der sogleich mit der wirksamsten Thätigkeit sich an die Abstellung der mannichfaltigen Gebrechen in der Regierung beschäftigte und sich besonders die bessere Verwaltung der Staatseinkünfte angelegen seyn ließ. Er fand dabei große Hindernisse auf seinem Wege, und besonders wurde sein Bemühen, die Finanzen in Ordnung zu bringen und die Lasten des Landes zu erweitern, durch die fortdauernden großen Ausgaben seines Vaters erschwert. Auch die Stände zeigten sich schwierig, neue Summen zu bewilligen. Er hatte bereits viel zur Abstellung der auf dem Landtage laut gewordenen Beschwerden gethan: er erwartete daher, daß die Stände seinen Forderungen entgegen kommen würden, und ihre Weigerung, alte Schulden zu übernehmen und neue Zuschüsse zu machen, war ihnen daher höchst unerwartet. Doch auch die Stände wurden durch die Erklärung des Herzogs überrascht, daß er schon Mittel und Wege finden würde, auch ohne ihre Zustimmung seine Forderungen geltend zu machen. Erschrocken bewilligten sie Alles, und von nun ab war das große Ansehn des Adels in Baiern (die andern Stände, Prälaten und Städte kommen als unbedeutend nicht in Betracht) für immer dahin. Wie wenig Maximilian sich auf irgend eine Weise Beschränkungen von dem Adel gefallen lassen wollte: davon zeigen schon seine Antworten,

die er auf dessen Beschwerden bei dem Landtage im J. 1605 gab. Auf die Klage, daß nur Ausländer in hohen Staatsämtern angestellt würden, entgegnete er: dieses sey ihm selbst unangenehm, doch möchten die Adeligen ihm nur brauchbare Männer aus ihrer Mitte nachweisen, so sollten sie sofort angestellt werden; bis jetzt habe er weder für den Krieges= noch für den Civildienst taugliche Männer aus ihrer Mitte gefunden. Auf eine zweite Klage, daß den adeligen Familien, die, wenn sie nicht von altbaierischer Abkunft seyen, die niedere Gerichtsbarkeit entzogen würde, entgegnete er, daß der Adel durch das errungene Privilegium von 1557, welches die Edelmannsfreiheit nur auf den altbaierischen Adel beschränke, selbst schuld daran sey, wenn neu eingewanderten Adeligen, obgleich von altem Stamme, die Gerichtsbarkeit nicht zustehe. Endlich wies er die Beschwerden der Adeligen darüber ab, daß sie bestraft würden, wenn sie es litten, daß sich die auf ihren Gütern befindlichen Geistlichen Beischläferinnen hielten. Der Adel verlor unter diesem thätigen und staatsklugen Fürsten überhaupt allen Einfluß und mußte sich darauf beschränken, so viel als möglich seine Steuerfreiheit zu behaupten, die ihm der Herzog auch ziemlich unangefochten ließ. Als Herzog Maximilian nach der Besiegung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz mit der Kurwürde auch die Oberpfalz erhielt, da fing er sogleich die protestantische Religion in diesem Lande auszurotten an. Zwar wandte er keine blutigen Mittel zur Bekehrung an, doch verjagte er alle Prediger und legte allen denen, die nicht durch Beichtzettel ihren Uebertritt zur römischen Kirche bewiesen, Dragoner zur Exe=

cution ein. Die Mehrzahl des protestantischen Adels wartete härtere Maßregeln nicht ab, sondern wanderte aus, und nun gelangte der altbaierische Adel zum wohlfeilen Besitz der adeligen Güter in der Oberpfalz. Kurfürst Maximilian hatte sich so unabhängig von den Landständen gemacht, daß er seit dem Jahre 1612 keinen Landtag mehr zusammenberief, obgleich er des langen Krieges wegen das Land häufig mit großen Steuern belasten mußte. Sein Nachfolger, Ferdinand Maria, hielt es eben so, und es wurde in 58 Jahren gar kein Landtag mehr gehalten. Während der Zeit hatte der Adel seinen ehemaligen so großen Einfluß völlig eingebüßt. Durch die Verwüstungen Baierns in den letzten Zeiten des dreissigjährigen Krieges war er überdem verarmt, und als endlich Ferdinand Maria im J. 1669 den großen Schulden wegen, die er den Landständen aufbürden wollte, einen Landtag zusammen berief, da mußte auch der Adel seinen Antheil zu den Auflagen übernehmen. Jetzt erschien dieser ehemals so mächtige und dem Landesherrn oft so kühn entgegen tretende Stand in einer wahrhaft traurigen Lage. Die Mehrzahl seiner Mitglieder war verarmt, selbst ohne Credit durch eine geringe Ausbildung nach wie vor zu bedeutenden Staatsämter unfähig und ohne alle Aussicht, sich durch neue Begünstigungen und Vorrechte wieder zu heben. Damit dieser Stand nicht gänzlich in Verfall gerieth, bewilligte der Kurfürst 1672 die Errichtung von Fideicommissen. Dadurch wurden die jungen Söhne und die Töchter von der Erbschaft adeliger Güter ausgeschlossen. Allein nun war die Zahl der wohlhabenden Adeligen nur auf die wenigen beschränkt, die als die

ältesten der Familie zum Besitz eines Fideicommisses gelangten. Somit waren nun die glänzenden Zeiten für den baierischen Adel für lange hin vorüber.

Ferdinand Maria's Nachfolger, Maximilian Imanuel, trat im östreichischen Erbfolgekrieg 1701 auf die Seite Ludwig XIV. von Frankreich, welcher ihm die Statthalterschaft der spanischen Niederlande verliehen hatte. Er brachte dadurch ein entsetzliches Unglück über Baiern, welches im J. 1704 von den Oestreichern besetzt und als ein erobertes Land mit großer Härte behandelt wurde. Wie jeder Stand, so litt auch der Adel unbeschreiblich dadurch. Trotz aller Mißhandlungen und der schrecklichsten Zwangsmittel blieben die Baiern ihrem Fürsten treu, und als die Last unerträglich wurde, da erhob sich der baierische Landmann, um den grausamen Feind aus dem Lande zu vertreiben. Hierbei zeigte es sich, daß der baierische Adel, bei vielleicht recht gutem Willen der geistigen Kraft ermangelte, die einst unter ähnlichen Umständen seine Vorfahren beseelte. Hätte er sich der Landesbewaffnung angeschlossen, wären aus seiner Mitte einsichtsvolle und erfahrene Anführer an die Spitze getreten, so würde der Aufstand höchst verderblich für Oestreich geworden seyn; nun schlug er allein zum Unglück des Landes aus, welches mit vielfach verstärkter Härte bedrückt wurde. Als nach dem Frieden zu Utrecht der Kurfürst zu Anfang des Jahres 1715 nach Baiern zurückkehrte, war das Land in den traurigsten Umständen und mit einer ungeheuren Schuldenmasse belastet, die Kraft der Stände war völlig gebrochen und längst hatten sie den Muth verloren, den Forderungen zur Uebernahme der Landesschulden zu widersprechen und

dem Landesherrn Vorstellungen wegen seines dem Zustande des Landes nicht angemessenen großen Aufwandes zu machen. Nur bei Vertheilung der Auflagen behielten sie sich eine Stimme vor, die doch auch nicht immer berücksichtigt wurde. Karl Albrecht, Sohn und Nachfolger des Vorigen, stürzte das Land in neue Drangsale, als er nach dem Aussterben des habsburg=östreichischen Mannsstammes im J. 1740 die Kaiserkrone annahm und Ansprüche auf die Erbfolge in Oestreich machte; er verwickelte sich deßhalb in einen kostspieligen Krieg, der die Landsschulden abermals vermehrte und dem Lande einen nachtheiligen Einbruch der Oestreicher zuzog. Abermals litt der Adel große Verluste und durfte doch keinen größern Einfluß zu erstreben hoffen, da bei der allgemeinen Landesnoth von Erlangung neuer Vorrechte, ja von fester Behauptung der alten nicht die Rede seyn konnte. Eine bessere Zeit erschien für Baiern unter Maximilian Joseph I., der den Frieden liebte und die Wunden des Landes zu heilen bemüht war. Die Verbesserung seiner ökonomischen Umstände beschäftigte auch den Adel, der aber nicht mehr daran denken konnte, seine früher behauptete Wichtigkeit im Staate auf's neue zu verlangen. Mit Maximilian Joseph, welcher keine männlichen Nachkommen hinterließ, starb der baierisch=wittelbachische Fürstenstamm aus und Baiern fiel an den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz. Dieser, gleichfalls ohne männliche Erben, hatte an der reichen Erbschaft keinen Gefallen und war entschlossen, den größten Theil davon an Oestreich abzutreten. Diese trübe Aussicht, eine Nebenland von Oestreich zu werden, versetzte alle Baiern in

tiefe Trauer, und die adeligen Stände zeigten einige Thätigkeit, um solches zu verhindern, doch fehlte es ihnen an Muth zu einem kraftvollen Widerstand. Friedrich II. von Preußen weise Politik verhinderte die Zerstückelung Baierns, und Karl Theodor übernahm die Regierung des ihm gleichsam aufgedrungenen Landes mit Widerwillen, den er besonders dadurch dem baierischen Adel fühlen ließ, daß er ihn von seiner nähern Umgebung ausschloß. Zwar bestätigte er im J. 1785 die Gerechtsame der Landstände und zog sie mehr, als früher geschehen, über die Landesverwaltung zu Rath, doch fand kein Vertrauen zwischen Fürst und Ständen statt, und manche andere Schritte dieses Fürsten: als der große Einfluß, den er der Geistlichkeit einräumte, die Verfolgung der Illuminaten, die strenge Büchercensur, verhinderten auch den Adel an einem freieren geistigen Aufschwunge, und sichtlich blieb er darin bis zu dem Ende des 18. Jahrhunderts zurück. —

C. In Schwaben und in den Rheinlanden.

Die Staaten Würtemberg, Baden, Rheinpfalz und die drei geistlichen Kurfürstenthümer bestanden nicht wie Baiern und Oestreich aus großen, zusammenhängenden, in sich abgeschlossenen Ländern, sondern waren auch aus weit umher zerstreuten, durch die Besitzungen unmittelbarer Reichsstände vielfach unterbrochenen Gebieten zusammen gesetzt und nach und nach durch Kauf, Erbschaften und erworbene Lehnsgüter zu einem Ganzen vereinigt worden, dessen einzelne Theile mehr oder weniger von ihren früheren Verhältnissen und Rechten bei-

behalten hatten. Der landsäßige Adel dieser Staaten konnte sich daher nicht wie in Baiern oder Oestreich zu einer festen, in sich abgeschlossenen Körperschaft ausbilden, deßhalb also auch nicht den Landesherrn mit der Kraft entgegen treten, wie in den eben genannten Ländern, wozu er überdem nicht zahlreich genug war. Zwar fehlte es nicht an Versuchen daran nach den häufigen Zwistigkeiten der adeligen Stände mit ihrem Fürsten, doch gedieh es nur selten zur offenbaren Widersetzlichkeit, weil der Adel dieser Länder weder stark, noch einig genug dazu war. Im westlichen Theile von Oberdeutschland hielt der schwäbische Bund, so lange er bestand, den Adel von kühnen Anmaßungen gegen die Landesherren zurück, und die gefährlichen Empörungen der Bauern nöthigten ihn zu einem friedlichen Verhältniß mit den Fürsten, damit diese sich nicht der Bauern zu seiner Unterdrückung bedienten. Im dreißigjährigen Kriege, in welchem die Rheinpfalz von den Spaniern auf eine so entsetzliche Weise verheert und ausgesogen wurde, hatte sie keinen Landesherrn, und Baden und Würtemberg waren so lange von dem Heere der kriegführenden Mächten überschwemmt, daß sie beinahe völlig verödet wurden; viele Adelige mußten der Kriegsdrangsale wegen auswandern, die zurückgebliebenen aber das härteste Elend tragen, und die Sorge für die Erhaltung des Lebens und für die Rettung ihres beweglichen Eigenthums nahm ihre ganze Thätigkeit in Anspruch — wie hätten sie noch auf Erweiterung ihrer Vorrechte, wie auf Beschränkung der landesherrlichen Gewalt denken mögen? Nach dem dreißigjährigen Kriege und durch den westphälischen Frieden waren die Rechte

der Landesherren so sicher gestellt, daß der Adel, wenn nicht ganz besondere Umstände eintraten, die für ihn günstig waren, unmöglich ihnen mit der einstigen Kühnheit entgegen treten und von ihnen neue Vorrechte hätte ertrotzen können. Daher wagten die Landstände in den westlich oberdeutschen Landen ihren Landesherren nicht so leicht mehr die Bewilligung neuer Auflagen zu verweigern, selbst wenn die Verschwendung desselben alles Maß überstieg, und wurden ja noch einmal unterthänigste Vorstellungen dagegen gemacht, so waren es die Städte, die es sich erlaubten. Uebrigens gab auch die Nachbarschaft Oestreichs, welches auch in Schwaben und Elsaß weitläufige Ländereien besaß, deren Stände gegen die mächtigen Herrscher sich nicht aufzulehnen wagten, den Fürsten die Sicherhaltung gegen ihre Stände; denn sie hatten auf den Beistand Oestreichs dabei zu rechnen, welches schon des Beispiels wegen keine Auflehnung der Stände in den Nachbarländern geduldet haben würde Dann aber war der Adel in vielfacher Hinsicht, besonders aber der einträglichen Hof- und Staatsämter wegen so abhängig von den Fürsten geworden, daß die adeligen Stände in der Regel immer auf der Seite des Landesherren waren, so lange dieser nur ihre besonderen Standesrechte und ihre Bevorrechtigungen vor den andern Ständen unangetastet ließ. Das geschah denn meistens auch, die Steuerfreiheit des Adels wurde so leicht nicht beeinträchtigt. Den Druck, den der Bauer durch den Adel litt, zu mindern, kam den Landesherrn nicht in den Sinn, weil die Bauern auf ihren Hausgütern die nämlichen Lasten tragen mußten, und weil den benachbarten unmittelbaren kleinen Reichsständen

die Befugniß, ihre Bauern ganz nach Willkühr zu behandeln, zustand; daher war denn auch der Zustand des hörigen Landmanns in Schwaben, im Elsaß und am Rhein vor allen andern Gegenden in Deutschland traurig.

In den Hochstiftern am Rhein, wo noch eine Landstandschaft bestand, denn in den Rheingegenden und namentlich in Mainz war die Landstandschaft auf die Domkapitel übergegangen, hatte der Adel vermöge seiner landständischen Verhältnisse und seiner verwandschaftlichen Verbindungen mit den Domherren, die größtentheils aus seiner Mitte gewählt wurden, sich große Vorrechte errungen, die er aber nur dann gegen seine geistliche Landesherren geltend machen durfte, wenn solche mit ihren Domkapiteln im Zwiespalt lebten. War dieses nicht der Fall, so besaß der geistliche Fürst durch seine Standesverhältnisse stets Macht genug, die zu großen Anmaßungen seines Adels niederzuhalten. Uebrigens gehörten viele in den Stiftern angesessene Adelige zugleich zum unmittelbaren Reichsadel und besaßen in diesem Verhältniß Rechte, die der Landesherr nicht verletzten durfte. Die Anfangs sehr häufigen Streitigkeiten des in den Domstiftern begüterten Adels mit seinen Landesherren wurden in neuerer Zeit immer seltener, da beide Theile durch die Erfahrung belehrt waren, daß ihre Zwiste ihnen nur Nachtheil brächten. Auch wurde wohl der Stiftsadel in den Rheinlanden durch die schrecklichen Verheerungen, die zu Ende des 17. und zu Anfang das 18. Jahrhunderts die Heere Ludwig XIV. anrichteten, zu sehr bedrückt, um Kühnheit genug zu haben, ohne höchst dringende Veranlassung mit seinem Landesherrn einen Streit an-

zufangen. An vielem Wortgezänke auf den Landtagen fehlte es zwar nicht, doch wurden die meistens weitläufigen Verhandlungen alle friedlich beigelegt, zu offenbaren Widersetzlichkeiten kam es nicht mehr.

Zu den merkwürdigsten Begebenheiten in den rheinischen Stifts-Landen, bei welchen der Adel verwickelt war, gehört der Uebertritt des Kurfürsten Gebhard zu Köln, aus dem Hause Truchses-Waldburg, zur reformirten Religion. Er wollte diese Glaubensform auch in dem Hochstifte einführen, fand aber wie bei seinem Domkapitel, so auch bei dem Adel den heftigsten Widerstand. Es kam zum Kriege, worin die katholischen Reichsstände, besonders Baiern dem Kapitel Beistand leisteten, und der Kurfürst, der nur schwach von den protestantischen Fürsten unterstützt wurde und den Adel seines Landes gegen sich hatte, konnte sich in seinem Kurfürstenthum nicht behaupten.

In den neuern Zeiten von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab lebte der rheinländische Adel auf seinen einträglichen Besitzungen in großem Wohlstande, den viele seiner Glieder zur Begünstigung der Wissenschafte und Künste, doch vorzugsweise der letztern anwandten. In den drei westlichen Kurfürstenthümern und in den Hochstiftern Worms und Speier blieb er seines Vortheils wegen der katholischen Religion zugethan. Da die jüngern Söhne der adeligen Familien größtenheils geistliche Pfründen erhielten, so wurden die Familien nicht zu zahlreich. Aus diesem Grunde zeigte der Adel in den Rheinlanden wenig Neigung zum Kriegesdienste, in welchem der Adel anderer deutschen Länder sich hervorzuthun suchte.

In den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg und deren Nebenländern Mark, Ravensberg u. s. w. war der Adel bei der Stiftung des ewigen Landfriedens noch sehr streitbar, und es kostete den Landesherren nicht geringe Mühe, ihn von dem Faustrecht und den Wegelagerungen zu entwöhnen. In einem früheren Zeitraume, als noch die westphälischen heimlichen Gerichte ihre Wirksamkeit hatten, war dieses nicht so der Fall gewesen, denn diese furchtbaren Gerichte straften auch Wegelagerer und Landfriedensbrecher sehr hart. Der Herzog Johann III. von Cleve, der 1521 die Regierung antrat, hatte bereits im J. 1511 durch Heirath die Herzogthümer Jülich und Berg an sich gebracht und besaß nun eine weitläufige Ländermasse, so daß er zu den mächtigsten Fürsten in Deutschland zu rechnen war. Aber es fehlte ihm auch nicht an Einsicht und Thätigkeit, seine Macht wohl zu gebrauchen. Das bewies er unter andern auch durch die unerbittliche Strenge, mit welcher er die adeligen Räuber verfolgte, von denen er im J. 1531 eine Menge hinrichten ließ, ungeachtet sie mit den vorzüglichsten Familien des Landes verwandt waren.

Mit noch größerem Ansehn regierte sein würdiger Sohn und Nachfolger Wilhelm von 1539 bis 1592. Wie groß auch die Vorrechte der adeligen Stände seyn mochten, so war doch die Gewalt, die er über den Adel übte, ganz uneingeschränkt, wozu es freilich auch beitragen mochte, daß er seit 1546 der Eidam Kaiser Ferdinands I. war. Wie sehr er sein Ansehn gegen den Adel zu behaupten wußte, davon zeugen die Gesetze, da er im J. 1590 für die adeligen Gutsherren der

Grafschaft Ravensberg gab. Er bestimmte darin unter andern, daß ein Edelmann seine Bauern, die Fruchtbäume abgehauen, Dienste verweigert, ihr Erbe verwüstet, ein unordentliches Leben geführt, Schulden gemacht, sich ungehorsam bewiesen, oder sich mit Worten und Werken gegen ihren Herrn vergangen hätten, durchaus nicht nach eigener Willkühr bestrafen dürfte, sondern seine Klage bei dem landesherrlichen Beamten anhängig machen müßte, bei Verlust aller seiner Rechte.

Ganz anders wurde es aber unter seinem schwachsinnigen Sohn, Johann Wilhelm. Unter diesem traten die Stände und somit auch der Adel mit großer Kühnheit wieder auf und erlaubten sich Anmaßungen, die nur ein so kraft= und rathloser Fürst, als Johann Wilhelm es war, dulden konnte. Auf seine Forderung an die Stände, einen Zuschuß zur Tilgung der Landesschulden aufzubringen, bewilligten sie 8,000 Thaler. Das Begehren, die Kosten für die Besetzungen der Schlösser Sparrenberg und Ravensberg zu übernehmen, schlugen sie rund ab, dagegen bestürmten sie den Herzog mit einer Menge Beschwerden. Um größern Einfluß zu erlangen, verbündeten sie sich mit der Prinzessin Sibilla, der Schwester des Herzogs, gegen dessen Gemahlin Jacoba, der die Aufsicht über ihren blödsinnigen Gemahl anvertraut war. Es wurden die niedrigsten Ränke geschmiedet und die schändlichsten Verleumdungen ersonnen, um die Herzogin als ihrem Gemahl untreu darzustellen und davon einen Vorwand zu nehmen, sie zu entfernen. Da dieses aber nicht vollständig gelingen wollte, so wurde die Herzogin im J. 1597 verhaftet und heimlich erdrosselt. Der Hauptanstifter des Frevels und auch

das Haupt des Adels in diesen Landen war der Marschall von Schenkern. Er verpraßte mit seinem Anhange die Einkünfte des Landes, während der wahnsinnige Fürst an den nothwendigsten Bedürfnissen, oft an Speise und Trank Mangel litt. Um die Gewalt desto gewisser in den Händen zu behalten und die rechtmäßigen Erben des Herzogs nach dessen Tode um den Besitz der Jülich-Kleve-Bergischen Lande zu bringen, veranlaßte er die zweite Vermählung des an Körper und Seele völlig unheilbaren Herzogs mit der Prinzessin Antonia von Lothringen. Nun verfuhren die adeligen Stände mit empörender Willkühr und schalteten unumschränkt im Lande, während die Gemahlin des blödsinnigen Herzogs dem Namen nach an der Spitze der Regierung stand. Sie hatten einen Rückhalt am kaiserlichen Hofe, welcher diese Lande für sich und für Spanien zu erwerben wünschte. Ehe aber dieser Anschlag noch ausgeführt werden konnte, starb im J. 1609 der Herzog Johann Wilhelm, und nun entstand ein Streit um die Erbschaft dieser Lande, auf die eine Menge deutscher Fürsten Anspruch machten. Obgleich durch Verträge mit den Ständen die Untheilbarkeit dieser Länder festgesetzt war, so theilten sich doch Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg darein, wiewohl sie eine Menge von Jahren dieselben gemeinschaftlich verwaltet. Nach langwierigen Streitigkeiten und mehrmaligen Vergleichen behielt Kur-Brandenburg Kleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg und Ravenstein. In dem brandenburgischen Antheil wurden nun die Anmaßungen der Stände kraftvoll zurückgewiesen, in dem neuburgischen Antheil geschahe dieses, seitdem

die Regentenfamilie in den Besitz der Kurpfalz kam. Zwar versuchten es noch die jülich-bergischen Stände, die Macht des Landesherrn durch Verweigerung der Abgaben zu beschränken, wie dieß unter andern gegen den Kurfürsten Wolfgang Wilhelm geschah, welchem die Stände durch Verweigerung einer bereits bewilligten Summe von 600,000 Thaler zwingen wollten, in Düsseldorf zu residiren, allein sie erreichten ihren Zweck nicht, sondern mußten nachgeben. Späterhin wählte der Kurfürst Johann Wilhelm freiwillig Düsseldorf zu seiner Residenz, und als solche später nach Manheim verlegt wurde, blieb doch eine besondere Landesregierung und ein Hofstaat in Düsseldorf, bei welchem Mitglieder aus den vornehmsten adeligen Familien angestellt wurden. Dadurch erhielt der jülich-bergische Adel Einfluß und eine gewisse Unabhängigkeit, die das mächtige Brandenburg-Preußen dem Adel in den Provinzen Kleve, Berg und Ravensberg nicht gestattete.

Der Adel in den kleinern niederdeutschen Staaten und besonders in den Stiftslanden war nur schwer zur Beobachtung des Landfriedens zu bringen und zeigte sich sehr häufig ungehorsam gegen die Landesherren, stets dagegen zur Selbsthilfe geneigt. Im 16. Jahrhundert sind zwei auffallende Beispiele davon der Erwähnung werth. Die in dem Stifte Hildesheim begüterten Herren von Salder glaubten sich von dem Bischofe Johann beeinträchtigt und wollten sich mit den Waffen in der Hand Recht schaffen. Weil sie aber dazu nicht hinreichende Streitkräfte besaßen, verbündeten sie sich mit den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel und mit dem Bischofe Franz von Minden

und mehreren hildesheimischen Adeligen und befehdeten den Bischof im J. 1519, der seiner Seits sich auch mit mehreren benachbarten Fürsten verband, seinen Widersachern entgegen zog und sie im Juni 1520 in einer blutigen Schlacht bei Soltau überwand. Aus Parteilichkeit belegte der Kaiser den Bischof mit der Reichsacht, obgleich er eigentlich nicht der Angreifer war und seinen Sieg nur so benutzte, wie es jeder andere Ueberwinder auch gethan haben würde. Ein anderes Beispiel trug sich in dem Bisthume Würzburg zu. Ein in diesem Stifte landsäßiger Adeliger, Wilhelm von Grumbach, hatte unter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach Kriegesdienste geleistet und den Markgrafen gegen den Bischof Melchior von Zobel zu Feindseligkeiten gereizt. Um ihn dafür zu strafen, zog der Bischof Grumbachs Lehnsgüter ein und verweigerte ihm auch die Auszahlung einer Summe, die der letzt verstorbene Bischof der Gemahlin Grumbachs durch ein Testament hinterlassen hatte. Grumbach wollte sich an dem Bischofe rächen und sandte einige Edelleute gegen ihn aus, die ihn gefangen nehmen sollten, aber entweder absichtlich oder auch wohl aus Versehen umbrachten. Das Domkapitel verklagte den Grumbach als den Mörder des Bischofs bei dem Kaiser. Grumbach versammelte aber mehrere befreundete Edelleute, überfiel die Stadt Würzburg, nahm die darin anwesenden Domherren gefangen und zwang sie, ihm eine Schuldverschreibung auszustellen und aller Rache wegen des Mords eidlich zu entsagen. Grumbach wurde mit der Reichsacht und Oberacht belegt und erhielt später die verdiente Strafe des Landfriedenbruchs, doch nicht früher,

als bis er noch mehrere Adelige und auch den Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen durch seine Schwindeleien zu Mitgenossen seines Verbrechens und dadurch unglücklich gemacht hatte. *)

Γ. Braunschweig und Lüneburg.

Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg schwächten sich durch viele Theilungen, großen Aufwand und häufige Kriege, und konnten daher ihren landsäßigen Adel nicht im Zaume halten. Erst die Herzoge Julius und Heinrich Julius strebten danach, das Recht der Erstgeburt einzuführen, welches jedoch ihnen und ihren Nachfolgern nicht vollständig gelang. Indessen starben mehrere Nebenlinien dieses Hauses aus, und die eben genannten Fürsten besaßen Kraft genug, die Stände und namentlich den Adel im Zaume zu halten. Heinrich Julius besonders trachtete nicht ohne glücklichen Erfolg, sich unabhängiger von den Ständen zu machen, wozu ihm die Veränderung der Gerichtsverfassung und die Besetzung seiner Hofgerichte mit gelehrten Räthen ein sehr zweckmäßi-

*) Herzog Johann Friedrich, Grumbachs Schützer, wurde gleichfalls mit der Reichsacht belegt und die Vollstreckung derselben dem Kurfürsten August von Sachsen aufgetragen. Der Herzog wollte Widerstand leisten, wurde aber überwältigt. Er wurde als Gefangener nach Wien gebracht, daselbst zum Spott, mit einem Strohhut auf dem Kopfe, durch die Stadt geführt und dann nach Neustadt zur Haft gebracht, woselbst er nach einer acht und zwanzigjährigen Gefangenschaft starb. So strenge strafte der milde Kaiser Maximilian II. den Schützer eines Landfriedenbrechers.

ges Mittel war. Die gelehrten Räthe, die der Mehrzahl nach die Beisitzer der Hofgerichte waren, suchten als Doctoren der Rechte mit vielem Eifer das römische Recht in Gebrauch zu bringen, welches sich besser wie das Sachsenrecht zur Erweiterung der Fürstenmacht anwenden läßt. Obgleich Herzog Heinrich Julius keineswegs zur Willkür geneigt war, so forderte er dennoch, daß die Steuern, die bis dahin nur auf eine kurze Zeit von den Ständen bewilligt worden waren, fortwährend gezahlt werden mußten. Vergebens sträubten sich die Stände dagegen, selbst der Adel mußte die Steuern von seinen bis dahin abgabenfreien Rittergütern zahlen. Dagegen wurde der Herzog genöthigt, den kalenbergischen Ständen die Verwaltung der Steuerkasse zu überlassen, und von Zeit zu Zeit gelang es den Ständen doch, ihm einige neue Vorrechte abzudringen.

Die Reibungen zwischen den braunschweigischen Fürsten und ihren Ständen währten fort, entschieden sich jedoch endlich immer mehr und mehr zu Gunsten der Landesherren, seitdem die Städte und Prälaten ihr Gewicht auf den Landtagen verloren hatten und nur allein der Adel noch einiges Ansehn behauptete. Dieses benutzte er denn auch, seine Vorrechte, so viel als möglich, zu behaupten, die ihm aber auch der Landesherr ziemlich unangefochten ließ, so lange er sich nicht den geforderten Steuern, die immer der Hauptgegenstand aller Verhandlungen auf den Landtagen waren, widersetzte. Dazu fand er aber nur dann Veranlassung, wenn er die Last selbst mit tragen helfen sollte, hatte er sich aber davon frei gemacht, so

ertheilte er die Bewilligung zu neuen Auflagen ohne Schwierigkeit.

Seitdem der braunschweigische Zweig Lüneburg-Zelle oder Hannover im J. 1714 sich mit Großbrittaniens Krone schmückte, ging für den Adel dieser Lande ein neuer Stern auf. Der Landesherr hielt sich nicht mehr im Lande auf; die Regierung war einem Ministerio anvertraut, dessen Mitglieder alle aus dem inländischen Adel gewählt wurden, und diese ermangelten nicht, für die Erhaltung der Rechte des Adels zu sorgen. Alle einflußreichen oder einträglichen Aemter wurden ausschließlich mit Adeligen besetzt. Mehr als irgendwo, schied sich in Hannover der Adel von den andern Ständen ab, und da er fortan durch die Landesregierung allein das Ohr des Fürsten besaß, so sicherte er sich einen unbegrenzten Einfluß und alle diejenigen Vorrechte, die der Adel anderer deutschen Länder nach und nach aufzugeben gezwungen worden war. Dieses hätte höchst verderblich für das Land werden müssen, wenn der Fürst zur Unterhaltung eines glänzenden Hofes oder zu seinen Kriegen große Auflagen auf das Land zu legen genöthigt gewesen wäre. Da aber der Landesherr als König von Großbrittanien sein deutsches Land nicht mit neuen Lasten beschwerte, da er in Hinsicht der Abgaben so ziemlich Alles auf dem alten Fuß ließ, auch als der Geldwerth sich längst verändert hatte, und da der Adel, im Besitz alles dessen, was er nur billiger Weise wünschen konnte, die übrigen Stände nicht zu beeinträchtigen strebte: so blieb die Regierung milde, und Jeder bewegte sich in diesem Lande ruhig im gewohnten Geleise. Freilich war aber auch unter diesen Umständen an

keine zeitgemäße Milderung der schweren Lasten des hörigen Landmanns zu denken; daher denn auch Hannover an Bodencultur und Bevölkerung gegen andere Länder von ähnlicher natürlicher Beschaffenheit auffallend zurücksteht. Wird übrigens dem hannövrischen Adel vielleicht nicht ohne Grund vorgeworfen, daß er stolzer auf seinen Stand war als der Adel eines andern deutschen Landes, ja als der unmittelbare Reichsadel, und hielt er sich fortwährend in strenger Abgeschlossenheit von dem Bürgerstande, so darf auch zu seiner Ehre nicht verschwiegen werden, daß er sich durch Bildung, Kenntnisse, und wo es nicht auf Standesvorurtheile ankam, durch Billigkeit, Rechtlichkeit auszeichnete. Bis auf die neuesten Zeiten dienten in den Heeren der größern europäischen Mächte hannövrische Adelige mit der größten Auszeichnung, der hannövrische Adel hat eine Menge wackerer Staatsmänner und Gelehrte aufzuweisen und sich stets durch seine Liebe für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet.

E. Brandenburg-Preußen.

In der Mark Brandenburg war der Adel unter der Regierung der baierischen und luxemburgischen Fürsten während eines Zeitraums von beinahe 100 Jahren völlig verwildert und zügellos geworden, hatte sich der meisten landesherrlichen Güter und Einkünfte bemächtigt und von der fürstlichen Gewalt so unabhängig gemacht, daß er den Landesherrn nur für den ersten seines Gleichen anerkannte und dessen Befehlen nur dann Gehorsam leistete, wenn er sie seinem Vortheil entsprechend

fand. Die kraftvollen Fürsten aus dem Hause Zollern setzten zwar dieser Ungebühr Schranken, doch währte es lange, ehe es ihnen gelang, den übermüthigen landsäßigen Adel Brandenburgs völlig zu bändigen und ihren Gesetzen Achtung zu verschaffen. Die ersten drei Fürsten aus dem Hause Zollern Friedrich I., Friedrich II. und Albrecht waren streitbar und kraftvoll, züchtigten auch bei mehreren Gelegenheiten die kühnen Adeligen und entrissen ihnen Vieles von den Gütern und Einkünften, deren sie sich unrechtmäßiger Weise bemächtigt hatten, doch waren die oben genannten Fürsten zu sehr in auswärtigen Kriegen beschäftigt, um die adeligen Grundherren völlig zum Gehorsam bringen zu können. Johann Cicero, während dessen Regierung der ewige Landfriede geschlossen wurde, obgleich weniger streitbar wie seine Vorfahren, richtete mehr als sie gegen die Raubritter in seinem Lande aus, die nun nicht mehr sich auf ihr Fehderecht berufen konnten. Er verbündete sich mit den Städten seines Landes zur Züchtigung der adeligen Wegelagerer und zerstörte ihnen 15 feste Schlösser. Dennoch konnte er der Raubsucht des Adels nicht völlig ein Ende machen, und sein Nachfolger Joachim I., mit dem Beinamen Nestor, mußte noch auffallende Beispiele von der Zügellosigkeit seines Adels erleben. Die Rohheit dieses Standes ging in dem Brandenburgischen so weit, daß sich sogar unter den Hofbeamten des Fürsten Räuber befanden, die am Tage bei Hofe in ihren Prunkgewändern erschienen, bei Nacht aber die Heerstraßen unsicher machten. Der Kurfürst strafte aber die Raubritter unerbittlich und ließ selbst seinen Liebling, einen von Lindenberg, der Wegelagerung hal=

ben hinrichten. Der Adel wurde über diese Strenge aufgebracht, und einer von Otterstädt hatte nicht nur die Kühnheit, an die Thür des kurfürstlichen Schlafgemachs zu schreiben: „Joachim hüte dich! fällst du in unsere Hände, so hängen wir dich!“ sondern er lauerte auch dem Kurfürsten mit einer Reiterschaar auf, um seine Drohung wahr zu machen. Joachim wurde aber gewarnt und ließ den Räuber und Hochverräther viertheilen und seinen Kopf an das Stadtthor von Berlin befestigen. Durch solche Strenge wurde der kurmärkische Adel geschreckt; durch die Einführung einer unparteiischen Rechtspflege, durch des Kurfürsten Joachims Sorge für einen bessern Unterricht und durch die Einführung der Reformation, der Joachim II. öffentlich beitrat, wurden auch die Sitten des Adels gemildert, und als unter Johann George die Landstände zusammenberufen werden mußten, damit Anstalten zur Tilgung der unter Joachim II. angewachsenen Landesschulden gemacht werden könnten, da übernahm der Adel ohne alle Weigerung ein Drittel davon.

Die Kurfürsten Johann Georg und Johann Sigismund wußten den noch immer mächtigen brandenburgischen Adel im Zaume zu halten. Der letztere aber erbte im J. 1609 einen Theil der jülich=kleve=bergischen Länder und im J 1619 das Herzogthum Preußen. In beiden Ländern waren die letzten Fürsten blödsinnig gewesen, und die Stände hatten den traurigen Gemüthszustand ihrer Landesherren benutzt, um sich einen größern Einfluß auf die Regierung zu verschaffen. Dieses war besonders in Preußen auf eine für die fürstliche Rechte höchst nachtheilige Weise geschehen.

Der Adel im Herzogthum Preußen war deutscher Abkunft. Es gab kaum eine preußische adelige Familie, die nicht mit einer in Deutschland verwandt gewesen wäre, und die Verfassung des Landes stimmte im Wesentlichen mit der Verfassung anderer deutschen Länder überein. Allein Preußen war ein Lehen von Polen, und der Landadel benutzte sehr oft dieses Verhältniß, um die Macht des Landesherrn so viel als möglich zu beschränken. Der preußische Landmann wurde während der Ordensregierung bei weitem milder behandelt als der deutsche. Der Adel versuchte es, ihm größere Lasten aufzubürden. Die Folge davon war ein Aufstand der Bauern, der gleichzeitig mit der großen Empörung der Bauern in Deutschland statt fand, aber die größere Beknechtung des dienstpflichtigen Landmanns nach sich zog. Wie beinahe in allen deutschen Staaten hatte auch in Preußen der Adel unter den Landständen das Uebergewicht; Die herzoglichen vier Regimentsräthe (Minister), die Landeshauptleute (Statthalter in den Kreisen) waren sämmtlich Adelige, die ihren Einfluß stets zur Erweiterung der Vorrechte ihres Standes benutzten und darin von Polen, welches die Fürstenmacht in Preußen gern geschwächt sah, bereitwillig unterstützt wurden. Der erste Herzog Albrecht, ein Fürst, dem es weder an Kraft noch an Talent fehlte, wurde doch, besonders seitdem er sich in die Religionszänkereien der Landesgeistlichkeit so tief verwickelte, von seinen adeligen Ständen auf eine so unwürdige Weise eingeschränkt, daß er einst in einem Ausschreiben zur Zusammenberufung der Stände klagen mußte, es bleibe ihm nach Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse nicht ein

Gülden täglich zu den laufenden kleinen Ausgaben übrig. Dennoch gelang es ihm von Zeit zu Zeit, den übertriebenen Anmaßungen des Adels einigermaßen Schranken zu setzen. Als er aber 1568 in einem hohen Alter starb, hinterließ er einen minderjährigen Nachfolger, Albrecht Friedrich, dessen Vormünder die adeligen Regimentsräthe wurden, die nun nicht verfehlten, die Vorrechte ihres Standes auf Kosten der andern Stände und der landesherrlichen Gewalt zu erweitern. Der junge Fürst aber hatte eine sorgfältige Erziehung genossen und zeigte eine große Selbstständigkeit, die den Adel bange machte. So wählte er sich, ohne auf seine Räthe und Vormünder zu achten, seine Braut, die Prinzessin Maria Eleonore, eine Tochter Herzog Wilhelm IV. von Kleve, ließ auch bei mehreren Gelegenheiten es merken, daß er sich von den unwürdigen Fesseln seiner Räthe frei zu machen wissen werde. Nun verbündete sich der Adel mit der Geistlichkeit gegen den Fürsten, und beide verursachten ihm so viele Kränkungen und brachten es durch die schändlichsten Mittel dahin, daß er wahnsinnig wurde. Selbst der versuchten Heilung setzten sie so viele Hindernisse entgegen, daß der hoffnungsvolle Fürst zeit seines Lebens blödsinnig blieb. Sein nächster Stammvetter, der Markgraf Georg Friedrich, konnte zwar nicht ganz von der Regierung ausgeschlossen werden, da der König von Polen ihn zum Vormunde des schwachsinnigen Fürsten ernannt hatte, doch war er unvermögend, den Adel zu bändigen, der immer weiter um sich griff. Kaum war endlich Preußen nach Albrecht Friedrichs Tode 1618 an das Kurhaus Brandenburg gefallen, als 1619 der Kurfürst Georg Wilhelm, ein schwacher,

den stürmischen Zeiten nicht gewachsener Fürst, die Regierung antrat. Bald wurden sein Kurlande von den kaiserlichen Heeren überschwemmt, die ihm in der jülichischen Erbschaft zugefallenen Lande von Spaniern und Niederländern überzogen und endlich auch Ostpreußen von den Schweden besetzt und von diesen und den Polen verwüstet. Der Kurfürst, dessen Länder alle Drangsale des Krieges litten, ohne daß er mit seiner Macht im Kriege begriffen gewesen wäre, wurde abhängiger von seinen Ständen, da er kein Heer besaß, durch welches er sich Achtung hätte verschaffen können, auch seiner immerwährenden Geldnoth wegen wiederholt die Bewilligung zu neuen Auflagen von den Ständen nachsuchen mußte, die er oft nur unter höchst lästigen Bedingungen erhielt. Der Adel litt weniger durch die Kriegesunruhen als die andern Stände, er wußte sich von neuen Abgaben ziemlich frei zu halten und zeigte sich nicht geneigt, auch das Geringste von seinen in der That übermäßigen Vorrechten dem Staate zum Opfer zu bringen. So war es in Brandenburg, so war es in Preußen, und in dem letztern Lande bewies sich der Adel noch bei weitem schwieriger zur Uebernahme irgend einer Last und drohete stets bei jeder Zumuthung mit der Berufung an den Oberlehnsherrn, den König von Polen.

Diese Lage der Dinge änderte sich aber, als im J. 1640 der ruhmwürdige Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große die Regierung antrat. Gleich ausgezeichnet als Feldherr und als Herrscher, trat er gleich mit einem Ernst und einer Kraft auf, die den Adel voraussehen ließ, daß seinen Anmaßungen ein Ziel gesetzt werden würde. Er

fand den Staat in dem traurigsten Zustande, hatte die schwere Aufgabe zu lösen, seine Länder von einer unbeschreiblichen Zerrüttung und Armuth zu befreien, und wollte er zu seinem großen Ziele gelangen, so durfte er die ungemessenen Vorzüge des Adels nicht unangetastet lassen, durfte die Beschränkungen nicht dulden, die der Landesherr seit langer Zeit von diesem Stande erlitten hatte. Unter den obwaltenden Umständen war eine ansehnliche Heeresmacht das zweckmäßigste Mittel, sich bei Auswärtigen Achtung, bei seinen Unterthanen Gehorsam zu verschaffen, und Friedrich Wilhelm stellte ein für den Umfang seiner Staaten zahlreiches und wohlgeordnetes Heer auf, wie schwer es ihm auch wurde, die Kosten zur Unterhaltung desselben aufzubringen. Bald hatte er sich durch seine Staatsklugheit und durch seine Tapferkeit die Achtung der auswärtigen Mächte gewonnen. Dieses zeigte sich schon bei dem westphälischen Friedensschlusse, mehr noch aber bei dem Kriege zwischen Schweden und Polen, in welchem er anfangs als Schwedens, dann als Polens Bundesgenosse auftrat, und von letzterem Lande am 19. September 1657 durch den Vertrag zu Welau die Suveränität über das Herzogthum Preußen erhielt. Der preußische Adel verlor dadurch seine beste Waffe gegen die Macht seines Landesherrn und setzte sich heimlich und öffentlich dawider. Doch Friedrich Wilhelm strafte dergleichen Schritte des Adels mit großer Strenge und scheute sogar einen Eingriff in das Völkerrecht nicht, sondern ließ einen Preußischen vom Adel, der gegen ihn in Warschau Ränke schmiedete, in dieser Hauptstadt heimlich aufheben und nach Preußen bringen, woselbst er enthauptet

wurde. Dieser mächtige Fürst forderte nun so oft es nöthig wurde, die Steuern zur Unterhaltung seiner bedeutenden Heeresmacht und achtete nicht im mindesten auf die Einwendungen und Beschwerden der Reichsstände, die nun ohnehin schon nur in einem sehr bescheidenen Tone vorgebracht wurden. Ja er schrieb endlich ohne Anfrage bei den Ständen Steuern aus, nahm sogar dem Adel die Steuerfreiheit, litt nicht ferner, daß der Adel den Landmann nach Willkür bedrücke und schatze, führte eine strenge Polizei ein, tastete ohne Bedenken die Vorrechte des Adels an, wenn sie mit dem Wohl des Staates unvereinbar waren, und alles dieses mußte dieser Stand ruhig dulden, denn gegen den Helden = Fürsten, der an der Spitze seines Heeres von den großen Mächten Europa's sehr gefürchtet wurde, die sieggewohnten Schweden so oft überwunden hatte, wäre jede Widersetzlichkeit eine Thorheit gewesen, die höchst verderbliche Folgen herbeigeführt haben würde. Indessen fing der Adel sehr bald an einzusehen, daß es sein eigner Vortheil sey, wenn der Fürst unbeschränkt genug wäre, um die Ordnung und Ruhe im Innern des Staates zu erhalten, und wenn er Kraft genug besäße, auswärtige Feinde von seinen Grenzen abzuhalten. Er fügte sich daher willig in die Umstände und gab Ansprüche auf, die er länger zu behaupten, unvermögend war. Mit Friedrich Wilhelm dem Großen verschwand in allen Ländern des brandenburg = preußischen Staates der Einfluß der Stände auf die Regierung, und ihr Bewilligungsrecht zu den Steuern bestand nur noch mehr der Form als dem Wesen nach, denn etwaige Widersprüche oder Vorstellungen wurden nie berücksichtigt, gewöhnlich

aber noch mit harten Verweisen beantwortet. Das zeigte sich schon unter dem Nachfolger des großen Kurfürsten Friedrich III., der als Friedrich I. Preußen zu einem Königreich erhob. Obgleich diesem durchaus die Kraft, das Talent seines Vaters fehlte, so belastete er doch seines großen Aufwandes wegen den Staat ganz nach seiner Willkür, ohne je einen Widerspruch zu dulden, wenn er neue Steuern ausschrieb.

Unter König Friedrich Wilhelm I. und unter dessen Nachfolger, dem großen Friedrich, bildete sich das Verhältniß des preußischen Adels auf eine von dem Adel anderer Länder höchst verschiedene Weise aus. Davon war die kriegerische Haltung dieses Staats eine Hauptursache, eine zweite, daß es während der Regierung dieser beiden Fürsten, also in einem Zeitraume von 73 Jahren, gar keinen eigentlichen Hofadel in Preußen gab. Friedrich Wilhelm I. hielt keinen eigentlichen Hofstaat und wählte seine Umgebung meistens aus den Offizieren seines Heeres. Er führte übrigens die Lebensweise eines wohlhabenden Privatmanns und litt weder die damals bei den Höfen allgemein eingeführten französischen Moden, noch Sitten. Friedrich II. war zwar für französische Formen eingenommen, doch war auch sein Hofstaat sehr einfach, und seine vertrauten Gesellschafter und Hofbeamten bestanden größtentheils aus Fremden, die ohne allen Einfluß und ohne alle Verbindungen im Inlande waren. Von diesen beiden mit großer Kraft und Selbstständigkeit herrschenden Monarchen wurde dem Adel kein einziges seiner wohlerworbenen Vorrechte genommen. Er behielt die Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, den eximirten Gerichtsstand, den Vorzug,

daß die Rittergüter ausschließlich nur von Personen seines Standes besessen werden konnten. Die hohen Staats- und Kriegsämter wurden nur allein mit Adeligen besetzt. Der Bauernstand mußte alle bis dahin üblich gewesenen Leistungen unverändert thun; ferner blieb der Adel im Besitz aller Stifts- und Ordenspfründen. Dieser großen Schonung adeliger Vorrechte ungeachtet erfreuete sich der preußische Adel keiner solchen Unabhängigkeit und Ungebundenheit, wie er zu der Zeit noch in allen andern deutschen Ländern genoß. Wie schon erwähnt, gab es keinen Hofadel, daher auch keine Begünstigungen einzelner adeligen Familien. Auch die Minister und andere hohe Staatsbeamte konnten nichts zur Beförderung etwaniger Schützlinge thun, denn die Könige waren im strengsten Wortverstande Selbstherrscher. Bei Besetzung der Aemter wurde zwar auf eine adelige Herkunft gesehen, doch eben so sehr auf die Tüchtigkeit, und der Nachlässige oder Untaugliche nicht zu Aemtern gelassen, oder doch sogleich, wie seine Untauglichkeit offenbar geworden, ohne Schonung von dem Amte entfernt. Der Adel schützte den untreuen Beamten nicht vor strengen, ja sogar entehrenden Strafen, im Gegentheil schien man von Beamteten dieses Standes noch mehr als von den Nichtadeligen zu verlangen. Dem Adel blieben alle seine Rechte über seine unterthänigen Bauern, mit großer Gewissenhaftigkeit wurde aber darauf gesehen, daß er nicht zu viel verlangte. Eine unparteiische Rechtspflege verhinderte jede Uebervortheiluug der nicht adeligen Stände, und so wurde denn der preußische Adel, ohne daß ihm irgend ein Recht oder Vorrecht entzogen worden wäre, in den Schranken der Mäßi-

gung und Ordnung erhalten. Da der Adel der preußischen Provinzen die Accise=, Zoll= und Steuerfreiheit schon seit des großen Kurfürsten Zeiten nicht mehr besaß, da in den Provinzen der Mark Brandenburg ein nur wenig ergiebiger Boden ist, in Preußen aber die mehresten Rittergüter Allodien, also verkauf= und theilbares Eigenthum sind: so konnten nur wenige adelige Familien zu großen Reichthümern gelangen, und der preußische Adel war im Vergleich mit dem in andern Ländern arm. Darum war der Staats= und Kriegesdienst für einen großen Theil des Adels der einzige Weg, zu einem standesmäßigen Unterhalt zu gelangen. Dazu waren aber Kenntnisse erforderlich, deren Erlangung durch zweckmäßig eingerichtete Unterrichtsanstalten den Söhnen unbemittelter Adeligen erleichtert wurde. Der preußische Adel hatte also nicht nur Gelegenheit, sondern auch dringende Veranlassung, sich als einen dem Staate vorzugsweise nützlichen Stand zu zeigen, und er erfüllte diesen Beruf auf eine ehrenvolle Weise. Vorzüglich war es aber der Kriegesdienst, in welchem er sich in den Kriegen Friedrich des Großen auszeichnete. Seit Friedrich Wilhelm dem Großen und hauptsächlich durch dessen glänzende Siege war ein kriegerischer Geist in dem Adel erwacht und zugleich auch ein Ehrgefühl, so daß diese Zeit der Glanzperiode des Ritterthums im Mittelalter sehr ähnlich ward. Schon unter dem großen Kurfürsten und dessen Nachfolger hatten preußische Heere, bei denen beinahe ausschließlich preußische Adelige die Offizierstellen bekleideten, in Polen, gegen die Schweden, am Rhein, in Italien und in Ungarn glänzende Siege gegen die Türken erfochten. Nachdem die Einrich=

tung des preußischen Militärs unter König Friedrich Wilhelm I., besonders durch dessen Feldherrn, den Fürsten von Anhalt-Dessru vervollkommnet worden war, setzte mit diesen Heeren der große Friedrich durch seine Siege die Welt in Verwunderung und erkämpfte mit ihnen einen unvergänglichen Ruhm. Nur kärglich besoldet, wurde der preußische Adelige dafür durch die Ehre entschädigt, die er sich in diesen blutigen Kämpfen erwarb. Daher trifft den preußischen Adel während des 18. Jahrhunderts der Vorwurf nicht, daß er seine Zeit in sträflichen Vergnügungen verschwendet und im Müßiggange vergeudet habe, daß er Ueppigkeit und entnervenden Luxus getrieben und auch bei den nicht adeligen Ständen Eingang verschafft habe. Allerdings fehlte es der Mehrzahl dieses Standes in dem preußischen Staate, die feine Politur und Gewandtheit, die nur im Hofleben gewonnen wird; auch fanden sich unter ihnen nur wenige Begünstiger der schönen Künste. Dagegen zeichnete er sich durch große Rechtlichkeit und Ehrgefühl aus, welches bei denen, die sich dem Kriegesdienste gewidmet hatten, oft der romantischen Schwärmerei des mittelälterlichen Ritterthums glich. Mit Unrecht wird Friedrich dem Großen die Begünstigung des Adels zum Vorwurf gemacht. Allerdings hielt er die Rechte dieses Standes aufrecht und wählte vorzugsweise Staatsbeamte und Offiziere aus demselben, er gab aber selbst den Grund seiner Wahl an, indem er erklärte, daß sich bei diesem Stande eine bessere Erziehung, als zu seiner Zeit die Mehrzahl der bürgerlichen Jugend genoß, und ein sorgfältig erhaltenes Ehrgefühl voraussetzen lasse, wodurch er vorzüglich zum Staats- und

Kriegesdienste befähiget werde. Beeinträchtigungen der übrigen Stände durch den Adel duldete er nicht.

F. In Liefland und Kurland.

Der Adel in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands, namentlich in Liefland und Kurland ist gleich dem preußischen deutscher Abkunft und ist auch der Sprache und Sitte seiner Vorfahren treu geblieben, obgleich er bereits seit drei Jahrhunderten politisch von Deutschland getrennt war. Der Adel dieser Länder ist sonach zu dem deutschen zu rechnen und darf hier nicht übergangen werden.

Liefland mit den dazu gehörigen Nebenländern, Kur- und Esthland stand, nach Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem deutschen Ritterorden im J. 1237, zwar unter der Herrschaft des letzteren, doch bildeten die in Liefland lebenden Ordensritter einen besonderen Zweig des deutschen Ordens und behaupteten eine gewisse Unabhängigkeit von dem in Preußen herrschenden Hauptstamme. Diese Unabhängigkeit, nie durch einen Vertrag oder Beschluß festgesetzt, sondern nur durch die abgesonderte Lage der Länder veranlaßt, zeigte sich, so lange der Orden in Preußen in seiner vollen Kraft bestand, nur noch wenig, immer mehr aber, je mehr die Ordensmacht verfiel. Als endlich Preußen von dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg in ein weltliches Herzogthum verwandelt wurde, trennte sich der Landmeister Walther von Plettenberg, der über Liefland gebot, ganz von Preußen und fuhr fort, Liefland, Esthland, Kurland und Semgalen als deutsches Ordensland zu regieren.

Aber schon im J. 1561 nahm die Ordensmacht durch einen Krieg mit Rußland ein Ende; Esthland wurde mit Schweden, Liefland mit Polen verbunden, Kurland aber nebst Semgalen in ein weltliches Herzogthum verwandelt und dem Landmeister Gotthard Kettler als erbliches Lehen von Polen ertheilt. Alle drei Provinzen behielten ihre durch Verträge gesicherte Verfassung mit Landständen, die noch im Lande befindlichen Ritter aber legten den Ordensmantel ab, verheiratheten sich und wurden Grundbesitzer. Liefland, die Hauptprovinz dieser Länder, kam im J. 1660 nach langem Streite unter schwedische Hoheit, und die Entfernung dieser Provinz von dem Hauptlande begünstigte die Erhaltung und Erweiterung der ständischen Rechte, da die schwedische Regierung nicht wagen durfte, durch strenge Handhabung der oberherrlichen Gewalt die adeligen Stände mißvergnügt zu machen, damit solche nicht an Polen oder Rußland sich wenden möchten, da diese beiden Mächte ohnehin nach dem Besitz dieser ihnen so wohl gelegenen Provinz strebten. König Karl XII. von Schweden beobachtete die so nöthige Schonung nicht. Er wollte in Liefland so unumschränkt gebieten wie in Schweden, erregte dadurch das Mißvergnügen der adeligen Grundbesitzer, und Patkul, einer aus ihrer Mitte betrieb die Stiftung eines Bundes zwischen Rußland, Polen und Dänemark, um Liefland wieder unter polnische Hoheit zu bringen, und wurde so der Veranlasser des großen nordischrn Kriegs, infolge dessen Liefland und Esthland durch den Nystädter Frieden 1721 an Rußland abgetreten ward.

Rußland sah wohl ein, daß es diese Länder, in welchen der Adel und der Bürgerstand ausschließlich deutschen Stammes waren, nicht mit seinem Hauptlande auf gleiche Weise behandeln könne. Es ließ daher die Einwohner dieser Provinzen bei ihren Rechten und Gewohnheiten und begnügte sich damit, sie in Hinsicht der Zölle, Abgaben und Leistungen zum Kriegesdienste mit dem Mutterlande gleich zu stellen. Der liefländische Adel benutzte die große Freiheit, die die Regierung ihm ließ, um seine hörigen Gutsunterthanen, die Letten (ein slavischer Volksstamm, der seine eigenthümliche Sprache und Sitte beibehalten hat und von jeher in harter Abhängigkeit von seinem Grundherrn stand) völlig zu beknechten und sie in Allem den russischen Leibeigenen gleich zu stellen. Der arme Leibeigene fand bei der Regierung keinen Schutz, da seine Herren ja auch seine Richter waren. Der Adel übte gegen seine Unterthanen keine Schonung, da sie ihm als nicht stammverwandt und als ein Slavenvolk zur Knechtschaft geboren schienen. Getrennt von dem Hauptlande durch Sprache, Sitten und Gesetze, stolz auf seine deutsche Abkunft und auf seine höhere Bildung, schloß sich der Adel um so fester an einander, und es bildete sich bei ihm ein Standesgeist aus, vermöge dessen er mit großer Eintracht für die Erhaltung seiner Vorrechte sorgte und fest auf die von seinen Vorfahren auf ihn gekommenen Gewohnheiten hielt. Konnte er unter einer despotischen Regierung freilich nicht alle seine ehemaligen großen Rechte behalten, behauptete er sich um so strenger bei denen, die er über seine Leibeigenen besaß, und wußte eben durch sein festes Zusammenhalten alle Verfügungen un-

wirksam zu machen, die die Regierung in neuern Zeiten zu Gunsten der Leibeigenen erließ. Da der liefländische Adel seiner deutschen Abkunft wegen in Rußland beinahe noch für einen Ausländer gehalten wird, sich auch selbst als solchen betrachtet, so strebte er selten nach Hof= und Staatsämtern und thut nur Kriegesdienste, um durch sie gewisse Ehrenrechte zu erlangen, die in Rußland nur der erhält, der einen gewissen militärischen Grad erreicht hat. Im Ganzen gefällt er sich in seiner Unabhängigkeit auf seinen eigenthümlichen Besitzungen, woselbst er mit der Unbeschränktheit eines Fürsten lebt. Uebrigens zeichnet sich der liefländische Adel durch eine feine Weltbildung, durch große Gastfreiheit, Geradsinn und durch alle Vorzüge aus, die dem Charakter des ächt Deutschen eigen sind, wenn er nicht durch drückende Lebensverhältnisse eine falsche Richtung erhält. Auch hat er sich von dem Kastenstolz frei erhalten, der dem Adel einiger deutschen Länder nicht ganz ohne Grund zum Vorwurf gemacht worden ist. Schon in den Zeiten, als in Deutschland der Adel noch streng geschieden von dem Bürgerstande blieb, behandelte der adelige Liefländer jeden gebildeten Bürgerlichen als seines Gleichen und machte nie die Vorzüge seiner Geburt gegen ihn geltend.

Die Verhältnisse des kurländischen Adels gestalteten sich in so fern von denen des liefländischen verschieden, als Kurland seit dem J. 1561 einen eigenen Herzog hatte, also ein Landesherr mit einem Hofstaate im Lande selbst befindlich war, mit welchem der Adel in vielfachen Beziehungen stand. Schien der kurländische Adel dadurch weniger unabhängig zu seyn, als der liefländische, so war

es in der That mehr als dieser, da er vermöge der Landstandschaft den Herzog zu manchen Bewilligungen zwingen konnte, die der liefländische Adel von seinem mächtigen Landesherrn nicht zu fordern wagen durfte. Polen waltete nie so eigenmächtig in seinen Nebenländern als Schweden und Rußland, es gehörte aber überdem zur Politik der polnischen Regierung, in den Ländern, über die sie die Lehnshoheit besaß, den Landständen stets gegen den Landesherrn beizustehen, sobald sich Streitigkeiten zwischen beiden erhoben, da sie solches zur Sicherstellung ihrer Oberhoheits-Rechte für nothwendig hielt. Daher erlangten die kurländischen Stände Manches, was sie nie erlangt haben würden, wenn sie der Republik Polen unmittelbar unterworfen gewesen wären Die Herzoge von Kurland geriethen daher von dem Landesadel in eine große, zuweilen wahrhaft schimpfliche Abhängigkeit, die nur dann gemildert wurde, wenn sie von Rußland, welches sich nur zu oft in die Angelegenheiten dieses Landes mischte, Unterstützung erhielten. Die kurländische Ritterschaft betrug sich sowohl gegen den Landesherrn, als gegen ihre städtischen Mitstände noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einer Anmaßung, die an die Landstände deutscher Länder während der Fehdezeiten erinnert Sie huldigten dem Herzoge nur in Folge eines Vertrags, worin ihre Vorrechte auf's feierlichste bestätigt waren, und lagen wegen derselben und wegen der landesherrlichen Rechte mit dem Herzoge beinahe ununterbrochen im Streit. Seit 1795 steht Kurland unter Rußlands Zepter, welches dem Adel zwar seine wesentlichen Vorrechte gelassen hat, doch keine Widersetzlichkeit gegen die landesherrlichen

Verfügungen duldete. Ueber seine vielen Leibeigene übte der Adel bis zu den neuesten Zeiten eine unbegrenzte Gewalt und war ihnen kein milder Herr; ja wenn ein Adeliger es wagte, die Lasten seiner Gutsunterthanen zu erleichtern, so wurde er von seinen Standesgenossen als ein Verräther behandelt. Seit 1818 ist die Leibeigenschaft dem Namen nach aufgehoben, doch haben die adeligen Grundherren die Mittel in Händen, sie noch fortdauern zu lassen. Der kurländische Adel war gleich dem liefländischen sehr reich. Durch die Kriege Rußlands mit Frankreich ist sein ehemaliger Wohlstand beträchtlich vermindert worden.

Der unmittelbare deutsche Reichsadel.

Der kleine unmittelbare Reichsadel hatte von den größern Reichsständen viele Anfechtungen zu leiden, die dahin strebten, ihn landsäßig zu machen, und er rettete sich nur dadurch, daß er sich unter dem Namen der Reichsritterschaft in Körperschaften vereinigte, die Sitz und Stimme auf den Reichstagen erhielten. Die Kaiser begünstigten von jeher die Reichsritterschaft, schützten sie gegen die Angriffe der größern Landesherren, verliehen ihr von Ferdinand I. ab zahlreiche Privilegien und erklärten sie für reichsunmittelbar. Die Reichsritterschaften wurden nun als Glieder des Reichs behandelt und ihnen die Verordnungen des Reichstages unmittelbar verkündigt. Auch erhielt das Reichskammergericht die gemessene Anweisung, sie gegen alle Eingriffe in ihre Rechte zu schützen. In dem

westphälischen Frieden wurde die Unmittelbarkeit des Reichsadels und alle daraus fließenden Rechte auf's neue bestätigt, doch mit Vorbehalt der Rechte der größeren Reichsstände an solche Glieder des unmittelbaren Reichsadels, die im Besitz von landsäßig immatriculirten Gütern waren Der Reichsadel kam nun in den Besitz der meisten Landeshoheitsrechte über seine Hintersaßen, auch ohne ausdrückliche kaiserliche Verleihung, weil Niemand sich dagegen setzte. Nur allein zur Ausübung des Blutbannes war, wenn solcher nicht schon seit langen Zeiten geübt worden, eine besondere kaiserliche Verleihung erforderlich, die aber jedem, der darum nachsuchte, ohne Schwierigkeit ertheilt wurde. Doch durfte die Reichsritterschaft nur unter gewissen Beschränkungen das Recht, ihre Unterthanen zu besteuern ausüben und besaß es in der Regel nur, um die Reichssteuern oder die gemeinsamen Ausgaben ihrer Körperschaft zu erheben. Gleich den Rechten des mittelbaren Adels regelte sich die Verfassung seiner Genossenschaft immer mehr und mehr. Die schwäbische Ritterschaft verfaßte schon im J. 1560, die fränkische 1590, die rheinische 1652 eine Ritterordnung ab, die von den Kaisern bestätigt wurde. 1577 kam eine festere Verbindung der drei Ritterkreise zu Stande und es fanden jährliche Zusammenkünfte der Abgeordneten der Ritterkreise statt, auf welchen Maßregeln zum Besten des gesammten Standes verabredet wurden. Durch zwei Privilegien wurden die Besitzungen der drei Ritterkreise zu einem festen Ganzen verbunden. Das eine ertheilte die Befugniß, die veräußerten ritterschaftlichen Besitzungen von den Fremden wieder einzulösen, das andere enthielt

8*

das Recht der Ritterschaft, von allen ritterschaftlichen Gütern, die durch Kauf oder auf andere Weise in den Besitz anderer Stände gekommen waren, nach wie vor die ritterschaftliche Steuer zu erheben. Der unmittelbare Reichsadel bildete einen besondern, streng von dem landsäßigen Adel geschiedenen Stand, der, in so fern er Landeshoheitsrechte ausübte, eigentlich zum hohen Adel gehörte, doch der Kleinheit seiner Besitzungen wegen von diesem nicht für seines Gleichen anerkannt wurde, obgleich der hohe Adel in häufigen Fällen ihm die Ebenbürtigkeit nicht streitig machte. Bei dem unmittelbaren Reichsadel hat sich der Standesgeist bis auf die neuesten Zeiten ungestört erhalten, doch der Kastenstolz, der ihm so oft vorgeworfen wurde, gründete sich nicht bloß auf leeren Wahn, sondern auf die beneidenswerthe unabhängige Stellung, vermöge der er alle Vorzüge eines Fürsten genoß, ohne das Lästige, das mit dem Fürstenrange unzertrennlich verbunden ist, ertragen zu dürfen. Dieses glückliche Verhältniß wirkte vortheilhaft auf die Denk- und Handlungsweise der Mitglieder dieses Standes ein, von denen viele als selbstständige Gelehrte, als Kenner und Begünstiger der schönen Künste, und als Beförderer alles Guten und Schönen ihrem Vaterland Ehre gemacht haben. Nur selten traten unmittelbare Reichsadelige bei den größern Fürsten und bei auswärtigen Monarchen in Staats- und Kriegsdienste; entschlossen sie sich aber dazu, so dienten sie mit großer Auszeichnung und schwangen sich zu den höchsten Staats- oder Kriegsämtern empor.

Achter Abschnitt.

XLV. Politischer und sittlicher Zustand des Adels von dem westphälischen Frieden bis zum Anfange der französischen Revolution.

Durch den dreißigjährigen Krieg, der über Deutschland ein so entsetzliches Unglück gebracht, so viele traurige Umwandlungen bewirkt hatte, waren auch die Verhältnisse des deutschen Adels nicht unberührt geblieben, und dieser Stand hatte, wie jeder andere, tief greifende Veränderungen erlitten, deren Folgen bis auf die neuesten Zeiten fortgewirkt haben. Obgleich der Adel, seitdem die stehenden Kriegesheere allgemein eingeführt worden waren, bedeutend von seinem ehemaligen großen Ansehn verloren hatte, so war ihm doch noch immer ein hoher Grad von Ansehn und ein großer Einfluß auf die Staatsangelegenheiten geblieben. Durch den dreißigjährigen Krieg und dessen Folgen kam er auch um den größten Theil desselben und mußte nunmehr andere Wege einschlagen, um bei dem allgemeinen Jammer nicht völlig unter zu gehen. Durch die Verheerungen des Krieges war er wol nicht mehr, doch wenigstens in dem gleichen Grade wie die andern Stände betroffen worden, allein er besaß weniger Mittel als der Bürger, seine gehabten Verluste zu ersetzen. Seine Schlösser lagen

in Schutt, seine Güter verwüstet, seine Hintersaßen waren getödtet und verjagt. Bald fing er an einzusehen, daß er, um nicht bedrängt zu werden, sich selbst zu den Drängern gesellen müsse, und so wählten denn viele Adelige wiederum den Kriegesdienst, der hinreichend nährte, oft selbst bereicherte, und von nun ab gehörte derselbe wieder zum Hauptberufe des Adels. Der Einfluß der adeligen Landstände war vor dem dreißigjährigen Kriege in allen deutschen Staaten überwiegend gewesen. Nach demselben gingen in mehreren Staaten, wie unter andern in der Kurpfalz, die Landstände ganz ein, in andern, wie in Brandenburg, Baiern, Oestreich, verloren sie allen Einfluß und waren beinahe nur allein bei Vertheilung und Erhebung der Steuern thätig, und nur in einigen: als in Sachsen, in Braunschweig, Mecklenburg, Würtemberg und Hessen blieben sie so ziemlich in dem Genuß ihrer Rechte, jedoch auch nicht, ohne manches hartes Opfer zu bringen. Durch den westphälischen Frieden hatte die Landeshoheit der Fürsten ihre größte Vollständigkeit erhalten; die Regierungen nahmen einen monarchischen Charakter an und sahen sich genöthigt, sich von aller Beschränkung ihrer Macht möglichst frei zu machen und deßhalb manche Willkür zu üben, da sich ohne diese die vielen Uebel nicht entfernen ließen, die der Krieg zurückgelassen hatte. Die Landstände, meistens durch den Krieg verarmt, konnten ihre ehemaligen Rechte gegen die Fürsten nicht mehr behaupten; durch ihre völlige Unterwerfung hatten die Landesherren ihre Macht verstärkt; eine Verbindung mit den nichtadeligen Landständen hätte ihnen vielleicht manches Vorrecht erhalten können; dazu ließ es aber die

Eifersucht des Adels auf den Bürgerstand nicht kommen, und so büßte er denn selbst Vieles ein, weil er das einzige Mittel nicht anwandte, sich in den ungestörten Besitz seiner Privilegien zu erhalten. Doch auf die Dauer würde auch dieses nicht geholfen haben, denn einmal nahmen sich die deutschen Fürsten wie in der Sprache und den Sitten, so auch in der Politik den französischen Hof zum Muster, und Frankreichs König herrschte als Despot; dann aber bestiegen auch mehrere deutsche Fürsten zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts auswärtige Throne, so daß im J. 1714 fünf deutsche Fürsten auswärtige Königskronen trugen, und diese besaßen sowohl den Willen, als die Kraft, sich von der Beschränkung durch die Landstände frei zu halten. Der Ritterdienst war seit dem Ende des 17. Jahrhunderts von den adeligen Ständen nicht mehr gefordert worden. Statt dessen stellten sie das so genannte Ritterpferd. In die Stelle desselben forderte aber König Friedrich Wilhelm I. von Preußen von jedem Rittergut einen sogenannten Lehnskanon. Die adeligen Stände anderer deutschen Staaten wurden gleichfalls bei der Steuerzahlung zugezogen und leisteten dieselbe unter dem Namen eines Donativs. Da nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges die Hofhaltungen der deutschen Fürsten nach dem Muster des französischen Hofes eingerichtet, also glänzender wurden, so wurde auch der Hofstaat größer. Es entstanden eine Menge neuer Hofämter, die nur ausschließlich mit Adeligen besetzt wurden, die in großer Zahl dabei ihr Unterkommen fanden, und so bildete der Hofadel einen zahlreichen Stand, der auf den Landadel mit Verachtung her-

abblickte. Ludwig XIV. verderbliche Politik und seine immerwährende Angriffe auf das deutsche Reich nöthigte die deutschen Fürsten zur Unterhaltung großer stehender Heere, bei denen die Offizierstellen nur allein mit Adeligen besetzt wurden. Der Adel war überdem schon längst im Besitz der wichtigsten Staatsämter, und so hatte er dann auf's neue einen großen Einfluß gewonnen, der freilich von ganz anderer Art war als jener, den er zu der Zeit ausgeübt, wo er als Landesstand der Fürstenmacht keck entgegen getreten war, wogegen er jetzt das Interesse des Landesherrn unter jedem Beding zu dem seinigen machen mußte, wenn er Vortheile erlangen wollte. Fortan trennte sich der Adel, in Hinsicht seiner Interessen, völlig von den übrigen Volksklassen und nahm gegen sie eine feindselige Stellung an, da er nicht mehr wie ehemals, wenigstens scheinbar, das Beste des Volks gegen den Fürsten, sondern die Fürstenmacht gegen das Volk vertrat. Ausnahmen von diesem Verhältniß gab es allerdings, wie unter andern in Mecklenburg zu Anfange des 18. Jahrhunderts, doch sie gehörten zu den seltenen Fällen. Im Ganzen hielt der Bürgerstand nunmehr den Adel für seinen Widersacher und haßte ihn als solchen.

Der dreißigjährige Krieg hatte bei allen Ständen eine grenzenlose Verwilderung hervorgebracht, und auch der Adel war nicht frei davon geblieben. Bei so viel Greuelscenen, bei so viel Frevel und blutigen Jammer konnte die Sittlichkeit nicht aufrecht erhalten werden. Die Kirchen wurden zerstört, die Geistlichen verjagt, die Schulen gingen ein, die Professoren auf den Hochschulen mußten fliehen, die Kipper- und Wipperei nahm überhand,

oft blieb nur die Wahl, Betrug oder Gewalt zu dulden oder auszuüben — wie hätte da nicht der Charakter des Volks verderbt, wie da nicht die gute Sitte untergehen mögen?

Das Geschlecht, welches während des dreißigjährigen Krieges geboren war, war verwildert und zuchtlos, und es währete lange, ehe diese unselige Folge des Krieges vertilgt wurde. Nach dem hergestellten Frieden strebte zwar der Adel, sich seiner Rohheit zu entledigen und wenigstens seiner Jugend eine bessere Bildung zu geben, allein er schlug leider, durch das Beispiel seiner Fürsten verführt, einen falschen Weg dazu ein und brachte dadurch mehr Unheil über sein Vaterland als durch die von den Kriegesdrangsalen veranlaßte Zuchtlosigkeit. Der französische König Ludwig XIV. war damals der mächtigste Monarch in Europa, sein Hof der glanzvollste, seine Politik die feinste; seine Regierungsgrundsätze galten für die weisesten; seine Staatseinrichtungen für die vollkommensten; er selbst hieß der liebenswürdigste Fürst seiner Zeit. Die mehresten deutschen Fürsten machten Reisen nach Paris, um den allbewunderten König kennen zu lernen; sie wurden von ihm und seinem Hofe bezaubert, nahmen ihn zum Muster an und führten französische Sprache, Sitten und Moden an ihren Höfen ein. Kein Adeliger konnte nunmehr sein Glück bei Hofe machen, wenn er nicht französisch sprach, sich französisch kleidete und der französischen Sitte huldigte. Kein Wunder, daß nun der junge deutsche Adel nach Paris hin strömte, um sich in jener großen Bildungsschule zu vervollkommnen. Dort verschwelgte er die Einkünfte seiner Güter, dort lernte er feine Sitte und von dort brachte er

alle Laster eines bis in den Grund verderbten sittenlosen Hofes in sein Vaterland zurück. Leichtsinn, Verschwendung, grenzenlose Genußliebe, freche Verspottung des Heiligen, Uebermuth, schamloses zur Schau Tragen der Liederlichkeit, Einführung einer Menge Ceremonien, die noch dazu durch die Wichtigkeit, die darauf gesetzt ward, höchst lächerlich wurde, eine alles Maß übersteigende Prachtliebe, Doppelzüngigkeit, Arglist, eine bis zur Narrheit gehende Vorliebe für alles Ausländische — das und noch viel Mehreres waren die schönen Früchte, die der deutsche Adel von seiner Bildungsreise nach Paris in's Vaterland zurückbrachte, und von so gebildeten Personen wurden die deutschen Fürsten umgeben, wurden die Prinzen, die einst die Staaten regieren sollten, erzogen. Der so gebildete Adel stellte sich zwischen Fürsten und Volk, flößte den Landesherrn den beliebten Grundsatz des großen Ludwig ein, daß das Volk nur des Fürsten wegen da sey, war das bereitwillige Werkzeug fürstlicher Ausschweifungen und fand seinen Beruf darin, den Launen und Neigungen der Fürsten zu schmeicheln und von ihren Ausschweifungen Vortheil zu ziehen. Einzelne ehrenvolle Ausnahmen gab es freilich auch unter denen, die in Paris ihre Weisheit geholt hatten und noch mancher Biedermann ging unter französischer Hülle einher, weil es die Mode einmal so wollte, doch die Mehrzahl des deutschen Hofadels war wirklich im höchsten Grade verderbt, und mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen ist die Geschichte der deutschen Höfe von der letzten Hälfte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ein Gewebe von Schmach und Erbärmlichkeit. Der Landadel wurde aber von dieser Ver-

derbheit wenig berührt, er blieb der vaterländischen Sitte treu, behielt seine rauhe Außenseite, aber auch seine deutsche Gradheit, war zwar nicht selten ein arger Quäler seiner Unterthanen, dabei von einem Stolze auf seinen Stand erfüllt, der nicht selten bis in's Lächerliche ging, doch übrigens rechtlich und ein guter Haushalter. Auch dem Theile des Adels, der sich dem Kriegesstande widmete, blieb die französische Verfeinerung fremd. Die mehresten der größeren deutschen Fürsten hatten durch Stiftung von Ritteracademien und anderer ausschließlich für den zum Kriegesdienste bestimmten jungen Adel eingerichteten Bildungsanstalten, für die Erziehung desselben gesorgt. Der adelige Jüngling wurde darin strenge zur Ordnung und zum Fleiß angehalten, blieb von vornehmer Leichtfertigkeit und Tagedieberei entfernt, erwarb eine Menge zu seinem künftigen Beruf nöthiger Kenntnisse, und trat er in den Kriegesdienst wirklich ein, welches in der Regel nach in sehr jugendlichem Alter geschah, so hielt ihn die strenge Disciplin, der er nunmehr unterworfen war, wenigstens äußerlich in Ordnung und Zucht, in jedem Fall aber von französischer sittenverderbender Verfeinerung zurück. Freilich wurden auf diese Weise auch keine Musterbilder der Sittlichkeit erzogen, und die adeligen Offiziere galten im Ganzen auch eben für keine Tugendhelden, doch standen sie im Betreff ihrer Sittlichkeit unendlich viel höher als der Hofadel, und besonders wurde unter ihnen ein kriegerisches Ehrgefühl gehegt, welches sie vor Schlechtheiten bewahrte.

Die durch Fürsten und Adel in Deutschland eingeführte Art und Sitte fand auch bei dem höhe-

Staats-
bibliothek
Bamberg

ren Bürgerstande Eingang, doch drang sie bei diesem nicht so tief in das Leben ein, sondern beschränkte sich größtentheils auf die äußern Formen des geselligen Lebens und bei den Gelehrten und Künstlern auf die Bildung ihres Geschmacks. Das war freilich auch ein sehr großer Nachtheil, wodurch die geistige Bildung der Deutschen für lange Zeit eine falsche Richtung erhielt, doch blieb er auf die Denk- und Handlungsweise dieses Standes ohne merklichen Einfluß.

Seitdem die Fürsten sich nach französischer Weise mit einem zahlreichen Hofstaat, der ausschließlich aus Adeligen bestand, umgeben hatten, und seitdem die hohen Staatsämter nur allein von Adeligen verwaltet, die Offizierstellen in den Heeren ausschließlich mit Adeligen besetzt wurden, galt der Adel für eine Stütze des Thrones, und die Fürsten, für diese Ansicht gewonnen, hielten es für ihre angelegentlichste Pflicht, den Stand, der, wie sie glaubten, die Grundlage ihrer Macht war, bei allen seinen Vorrechten zu erhalten. Die dringenden Forderungen des Zeitgeistes, der für den Bürgerstand einen größern Wirkungskreis im Staate, für den Landmann Erleichterung seiner großen Lasten verlangte, wurden zurückgewiesen, denn wer dem Adel eine Aufopferung irgend einer Art zumuthete, der kam in den Verdacht, daß er die Grundfesten des Thrones erschüttern wolle. So blieb denn der deutsche Adel im ungestörten Besitz der den Landmann zu Boden drückenden, strengen gutsherrlichen Rechten, einer großen Menge Sinecuren und vieler Vorzüge, die den Bürgerstand beeinträchtigten und dem Staate zum Nachtheil gereichten. So lange der Adel eine höhere Bildung besaß, seine Jugend

sorgfältiger erziehen ließ als der Bürgerstand, war es ganz in der Ordnung, daß nur mit Personen seines Standes die bedeutenderen Staatsämter besetzt wurden, und Niemand hatte etwas dagegen. Nachdem aber der höhere Bürgerstand dem Adel an Bildung gleich gekommen war, an Kenntnissen aber ihn übertraf, da wurde es ein Unrecht, wenn der Stand einen Vorzug da begründete, wo doch allein der höhere Grad von Fähigkeit hätte entscheiden sollen. Der Vorzug, den der Adel genoß, rächte sich selbst an ihm dadurch, daß er wenig eifrig bemüht war, sich gründliche Kenntnisse zu erwerben, da ihm sein Stand und seine Verbindungen die Bahn zu wichtigen Staatsämtern öffneten. Die Erbunterthänigkeit, ja in manchen Gegenden die wirkliche Leibeigenschaft bestand, im grellen Widerspruch mit der fortgeschrittenen Cultur, immer noch, obgleich die gestiegene Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die erweiterten Kenntnisse der Staatswirthschaft die Nothwendigkeit der Lösung dieser schmachvollen Fessel hinlänglich fühlen ließen. Doch der Adel hätte durch Freigebung seiner Unterthanen nnd Leibeigenen beträchtliche Vortheile eingebüßt, und nur wenige dieses Standes entschlossen sich durch freiwillige Entsagung eines barbarischen Rechts der Menschheit ein Opfer zu bringen, welches anscheinend den Werth ihrer Grundbesitzungen beträchtlich verminderte. Noch weniger war an eine Ermäßigung der drückenden Frohndienste und Abgaben der unterthänigen Bauern zu denken, welches freilich den adeligen Grundherren nicht eben sehr zu verargen, denn nicht leicht giebt ja Jemand wohlerworbene Rechte auf, und jene Frohnden und Leistungen waren althergebracht.

Mit dem gesunkenen Ruhm der französischen Waffen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und mit der gefallenen Macht Frankreichs verlor sich auch die Vorliebe für französische Art und Sitte bei den Deutschen, und wenn gleich des Verkehrs mit auswärtigen Mächten wegen französische Sprache und Formen an den deutschen Höfen noch immer herrschend blieben, so waren doch allmählich Denkart und Sitten wieder deutsch geworden Bei den zwei vornehmsten deutschen Höfen, bei dem Wiener und Berliner, hatte die an Ludwig XIV. und XV. verderbtem Hofe herrschende Sittenlosigkeit, hatte die unheilvolle Günstlings- und Maitressenregierung nie aufkommen können, und nach und nach fingen auch die übrigen Höfe an, diesen Unfug abzuthun. Friedrich der Große erfüllte die Welt mit seinem Kriegsruhm; er wurde das beneidete Vorbild, welchem die Mehrzahl der deutschen Fürsten nachzueifern strebte, und da sie es ihm im Kriegführen nicht nachthun konnten, so wollten sie wenigstens gleich ihm als selbstthätige Monarchen glänzen, gleich ihm in allen Zweigen der Staatsverwaltung mit eigenen Augen sehen und, wie früher durch Schimmer und Pracht, nunmehr durch Einfachheit und durch die Sorge für eine gute Staatsverwaltung Ruhm erlangen. Nur wenig deutsche Fürsten gefielen sich noch in der alten Ueppigkeit, in dem geistlosen verschwenderischen Prunk. Die mehresten strebten eifrig dahin, Väter ihres Volks zu werden. In Kur-Sachsen war seit August III. Tode der übermäßige Luxus und Prunk vom Hofe gewichen, und seit Friedrich August zur Regierung gelangt war, wurde der kursächsische Hof, obgleich strenge auf franzö-

sische Formen haltend, ein Muster guter Sitten. In Baden, Braunschweig-Wolfenbüttel und in vielen andern deutschen Staaten saßen Fürsten auf dem Throne, die, selbst rein von Sitten und Väter ihrer Unterthanen, keine ränkevolle, leichtfertige, sittenlose Höflinge um sich dulden mochten, und so verbesserte denn auch der Hofadel seine Sitten, und statt der flachen, selbstsüchtigen Höflinge, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schaarenweis die deutschen Fürsten umgeben hatten, gab es nun schon unter dem Hofadel viele kenntnißreiche, edelgesinnte, durch Kopf und Herz ausgezeichnete Männer, die, wenn sie gleich noch, wie es das Herkommen wollte, in französischen Formen sich bewegten, doch an Geist und Sinn Deutsche waren.

Bei den glänzenden Fortschritten, die während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Deutschen in der geistigen Cultur machten, blieb der Adel nicht zurück. Viele seiner Mitglieder widmeten sich mit großem Eifer und dem glücklichsten Erfolg den Wissenschaften, oder zeichneten sich als denkende Landwirthe aus, denen der Landbau viele Verbesserungen verdankt. Deutschland zählt seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Menge weltberühmter Helden und hochverdienter Staatsmänner aus der Mitte des Adels, die ihr Vaterland mit Stolz die seinen nennt. Der gebildete Adelige entsagte seinen Standesvorurtheilen oder ließ sie wenigstens nicht mehr so öffentlich wie ehemals merken, und überhaupt blieben die Besseren dieses Standes in ihrer Denk- und Handlungsweise nicht hinter dem Zeitalter zurück. Das alles war aber nicht hinreichend, die bürgerlichen Stände

über die Vorzüge zu beruhigen, die der Adel fortwährend genoß, und von denen mehrere allerdings mit dem Geiste der Zeit in grellem Widerspruch standen. Daß das Adelsdiplom noch immer zu allen wichtigen Civil- und Militär-Aemtern berechtigte, der Adel im ausschließlichen Besitz der mit allen nur möglichen Privilegien versehenen Rittergüter blieb, ihm die in der That barbarischen Rechte über seine Gutsunterthanen gelassen wurden, eine Menge Sinecuren und Versorgungsanstalten, wie unter andern die Stiftspräbenden in den protestantischen Staaten, ausschließlich fort bestanden und überhaupt dieser Stand immer vieler Begünstigungen sich erfreute, wofür sich kein anderer Grund als das Herkommen angeben ließ: das erbitterte die bürgerlichen Stände, die mit Wort und Schrift diese Vorzüge auf das heftigste angriffen und als ein heilloses Unrecht darstellten. Der Adel vertheidigte mit nicht geringerer Heftigkeit die Rechtmäßigkeit seines Besitzstandes, und es erfolgte dadurch eine feindselige Stimmung zwischen beiden streitenden Theilen, die in früherer Zeit, als der Adel noch in strengster Geschiedenheit von dem Bürgerstande lebte und bei weit geringerer Bildung größern Ansprüche auf Auszeichnung geltend machte, nie statt gefunden hatte. Das war die Lage der Dinge, als die französische Revolution ausbrach.

XLVI. Geschichte des deutschen Adels von dem Anfange der französischen Revolution bis zu gegenwärtiger Zeit.

Bereits durch die Revolution in Nordamerika waren die Ideen von unveräußerlichen Rechten der Menschen, von der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, von dem Unrecht privilegirter Stände und dergleichen in Europa in Umlauf gekommen und in Deutschland wie in Frankreich mit vieler Begeisterung aufgenommen worden. Mit großem Eifer erklärten sich die besten Köpfe unter den französischen und deutschen Gelehrten gegen den privilegirten Stand, griffen bald mit dem herbsten Spott, bald mit gründlicher Gelehrsamkeit die Vorrechte desselben an, untersuchten das Entstehen der Privilegien, bewiesen die dadurch verursachte Beeinträchtigung der übrigen Stände und stellten den Adel als unnütz, daher überflüssig, als die Entwickelung der Staaten hemmend, die übrigen Stände im Genuß ihrer natürlichen Rechte beschränkend, daher als schädlich dar. Mit manchem Wahren wurde auch viel Falsches behauptet, Vieles übertrieben, Vieles entstellt, doch von den Nichtadeligen Alles geglaubt. In Frankreich waren die Vorrechte des Adels bei weitem drückender, die Mißbräuche größer als in Deutschland, und letztere wurden dort um so sichtbarer als sie mit andern Gebrechen des Staates zusammen trafen, die das Volk hart bedrängten und ihm seinen Zustand unerträglich machten. Es forderte dringend Erleich-

terung seiner Lasten; der privilegirte Stand wollte die dazu nöthigen Aufopferungen einiger seiner Vorrechte nicht machen; das Volk erhob sich und vernichtete alle Privilegien des Adels.

In Deutschland wurde das in Frankreich Geschehene mit großem Beifall aufgenommen; auch hier erklärte sich laut und ziemlich allgemein die Stimme des Volks gegen den Adel, und obgleich hier der Bürger im Wesentlichen nicht über Beeinträchtigungen von jenem Stande zu klagen hatte, der allerdings schwer belastete Bauernstand aber in den mehrsten deutschen Staaten wenigstens vor willkürlichem Druck durch die Landesgesetze gesichert war, so hätte die in dem Volke herrschende feindselige Stimmung dem Adel doch gefährlich werden können, wenn nicht die unglückliche Richtung, die die Revolution in Frankreich nahm, jeden Bessern in Deutschland mit Abscheu gegen ihre Greuel erfüllt und die deutschen Fürsten bewogen hätte, jedes Begehren ihrer Unterthanen nach zeitgemäßen Veränderungen in dem Rechtsverhältniß der verschiedenen Stände auf das strengste zurück zu weisen. Wer in einem deutschen Staate gegen irgend eine bestehende Einrichtung, gegen ein Vorrecht oder eine Begünstigung sprach, wer die Abstellung irgend eines alten Mißbrauchs begehrte, der wurde von ängstlichen oder böswilligen Beamten den Fürsten als ein Unruhestifter, als ein Anhänger der Revolution verdächtig gemacht, und diese dadurch bestimmt, keine Veränderungen in den Verfassungen ihrer Staaten zu unternehmen, am wenigsten aber eine Aufhebung oder Verminderung bestehender Privilegien zu Gunsten des Volks zu bewilligen, da sie fürchteten, das Volk möchte, durch solche Nach-

giebigkeit kühn gemacht, auch das Unbillige verlangen. Der deutsche Adel, nur noch eben besorgt, seine wichtigsten Vorrechte zu verlieren, und in manchen Staaten bereits darauf gefaßt, trat nun mit größerer Kühnheit auf, machte seine Erhaltung bei allen seinen Rechten zur Angelegenheit der Fürsten, nannte sich die Stütze des Thrones und behauptete, sein Stand sey die in jedem Staate unentbehrliche Mittelmacht zwischen Fürst und Volk, die jenen hindere, ein Despot, dieses, zügellos zu seyn. Wie dringend nothwendig nun auch die Erleichterung der Last des dienstbaren Landmanns, wie zeitgemäß auch die Zulassung der Bürgerlichen zu manchen bisher ausschließlich von den Adeligen bekleideten Staatsämtern und zu manchen Ehrenrechten schien, so blieb doch Alles beim Alten, denn jede Neuerung war als revolutionär verrufen.

Dieser für den deutschen Adel günstige Zustand ging durch die Siege Frankreichs in Deutschland besonders aber durch die Stiftung des rheinischen Bundes zu Ende. Auf der linken Rheinseite hatte der ansäßige Adel, seitdem dieser Theil Deutschlands von Frankreich erobert worden, alle seine Rechte ohne Ausnahme verloren. Zufolge des Friedens von Lüneville fanden viele Gebietsveränderungen der deutschen Fürsten statt, wodurch die landständische Verfassung, diese Schutzwehr der Adelsrechte, in mehreren Staaten als völlig unanwendbar außer Gebrauch kam. Durch die Auflösung des deutschen Reichs und Stiftung des Rheinbundes den 12. Juli 1806 erhielten alle Bundesglieder die volle Suveränität über ihre Staaten, mithin auch die Befugniß, die landständische Verfassung nach Gutdünken zu verändern

oder abzuschaffen, und die unter Gewährleistung des deutschen Reichs bestandenen Vorrechte des Adels einzuschränken oder aufzuheben. Viele Rheinbundsfürsten machten von dieser Befugniß Gebrauch, nur das neu gestiftete Königreich Sachsen und die Großherzoge von Mecklenburg ließen die Landstände in ihrer bisherigen Form und auch die wesentlichsten Vorrechte des Adels unangetastet bestehen.

Die Verluste, die der deutsche Adel seit dem Frieden von Lüneville erlitten hat, sind so unermeßlich, daß dieser Stand seine einstige Wichtigkeit gänzlich verlor und es den Anschein hatte, er würde in Kurzem auch den Rest einbüßen. Mit Ausnahme der östreichischen Lande, wo überhaupt Alles beim Alten blieb, nur daß unter Joseph II. die Leibeigenschaft der Bauern abgeschafft wurde, waren alle Hochstifter in den deutschen Landen aufgehoben, und die vielen reich ausgestatteten Pfründen, bis dahin ausschließlich von dem Adel besetzt, gingen ihm verloren; der Reichsadel kam um seine Unmittelbarkeit, der landsäßige um seine Landstandschaft; der Unterschied zwischen dem alten und neuen Adel (für ersteren kein unbedeutender Verlust) hörte auf; die Erbunterthänigkeit, wo sie noch bestand, wurde aufgehoben; in mehreren Staaten, vorzüglich in denen, wo der Code Napoleon eingeführt wurde, erloschen die persönlichen Vorrechte des Adels als des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. a. m.; er wurde sogar der Militärconscription unterworfen, und nur der ehemalige unmittelbare Reichsadel genoß einiger Rücksichten, denen es der landsäßige Adel vielleicht zu danken hatte, daß er nicht alle Auszeichnungen verlor.

Während dieses in den Staaten des Rheinbundes, doch mit Ausnahme des Königreichs Sachsen und der Großherzogthümer Mecklenburg erfolgte, erhielt Oestreich die Vorrechte seines Adels strenge aufrecht und zeigte sich noch jetzt wie einst vor fünfhundert Jahren als eine Schutzwehr des Adels. In Preußen machte das ungeheure Unglück, welches im J. 1807 durch den französischen Krieg diesen Staat betraf, eine Veränderung in den Verhältnissen des privilegirten Standes nothwendig. Preußen verlor in dem Frieden zu Tilsit nicht nur die Hälfte seines Gebiets, sondern wurde auch durch die unerhörten Kriegescontributionen so sehr ausgesogen, daß der Staat die höchste Kraftanstrengung anwenden mußte, um sich von dem völligen Untergange zu retten und sich die Möglichkeit der Wiederherstellung zu sichern. Zu dem Zwecke mußte allen Einwohnern des Staats der möglichst unbeschränkte Wirkungskreis zur Anwendung ihrer Fähigkeiten gegeben werden, und daher wurde der Landbau durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit entfesselt, den Bürgerlichen der Ankauf und Besitz adeliger Güter gestattet, die Militär-Conscription eingeführt und der Adel ihr unterworfen, endlich aber bei Besetzung der Offizierstellen jeder Unterschied des Standes unberücksichtiget gelassen. Der preußische Adel verlor dadurch allerdings wichtige Vorrechte, doch keines darunter, welches er nicht über kurz oder lang noch hätte aufgeben müssen, da der Culturzustand der Bewohner des preußischen Staats solches nothwendig machte.

So verlor der deutsche Adel in den mehresten deutschen Staaten ein Vorrecht nach dem andern, und es war nicht abzusehen, wo die Summe sei-

ner Verluste endigen würde, als die Befreiung Deutschlands und die Stiftung des deutschen Bundes ihm wieder eine festere Haltung gab, und seine Verhältnisse durch zeitgemäße Formen geordnet wurden.

Als nach der Befreiung Deutschlands der große Monarchen-Congreß in Wien sich mit der Herstellung einer festen Ordnung der Angelegenheiten in Deutschland beschäftigte, fehlte es dem deutschen Adel an Fürsprechern nicht, die ihm einen Theil seiner verlorenen Rechte zurück zu erwerben strebten, damit er wiederum seinen ehrenvollen Standpunkt im Staate einnähme, auf den er von Alters her einen so wohl begründeten Anspruch hatte. So geneigt nun aber auch mehrere Fürsten und deren Stellvertreter seyn mochten, den Wünschen des Adels zu entsprechen, so war doch nicht abzusehen, wie dieses geschehen könne, ohne der landesherrlichen Macht zu nahe zu treten oder die nichtadeligen Stände in ihren Rechten zu beeinträchtigen. Die Vorrechte, die der Adel verloren hatte, waren dem Geiste der Zeit verfallen, welcher nur Rechte, keine Vorrechte mehr dulden wollte, da letztere mit dem Culturzustande des Volks und mit dem Bedürfniß der Staaten im Widerspruch standen. Weder konnte der Landmann wieder in das Joch der Erbunterthänigkeit gezwungen, noch der Bürgerliche von Staats- und Militär-Aemtern ausgeschlossen oder aus dem Besitze ehemals adeliger Grundstücke verdrängt werden, denn die Staatenlenker hatten ihren Beruf anerkannt, jedem einzelnen Mitgliede des Staats einen möglichst freien Wirkungskreis zur zweckmäßigen Anwendung seiner Kräfte zu sichern. Sinecuren zum Besten

des Adels zu stiften, oder die aufgehobenen herzustellen, konnte billiger Weise weder verlangt noch bewilligt werden, und so war es in der That schwierig, einen Weg zu finden, auf dem die Ansprüche des Adels befriedigt werden konnten, ohne störend in die fortschreitende Entwickelung der Staatsverfassungen einzugreifen. Daß unter dem Adel die Idee in Umlauf kam, eine feste Verbindung aller Glieder seines Standes durch alle deutsche Länder unter dem Namen der Adelskette zu stiften, hätte diesem Stande leicht nachtheilig werden, und die Fürsten, die über sein Schicksal zu entscheiden hatten, wider ihn einnehmen können, denn das Gefährliche eines solchen Vereins lag am Tage. Doch wurde diese Idee wohl bald von den Einsichtsvollen als unausführbar aufgegeben.

Seine ehemalige Bedeutung konnte der deutsche Adel auf keine Weise zurück erhalten, doch der Congreß bewilligte ihm alle Rechte, die ihm ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer Stände und ohne Beschränkung der landesherrlichen Gewalt ertheilt werden konnten, wodurch ihm denn sein Fortbestehen und sein ehrenvoller Standpunkt in der Staatsgesellschaft gesichert ist.

Folgendes ist das Wesentliche von dem, was auf dem Wiener Congreß im Betreff des deutschen Adels beschlossen und angenommen worden ist.

Der deutsche Adel theilt sich seit der Stiftung des deutschen Bundes in drei Klassen, nämlich: 1) in die Standesherren oder die mediatisirten, ehemals unmittelbaren Reichsstände, die als solche vor der Mediatisirung zum hohen Adel gerechnet wurden, 2) die ehemalige Reichsritterschaft, 3) der landsäßige Adel.

A. Standesherren.

Ihnen wurden durch die Bundesacte folgende Rechte zugesichert:

a) Sie werden auch künftig zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und wird ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit zugestanden.

b) Die Häupter dieser Häuser bilden die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, sie machen nebst ihren Familien die privilegirtste Classe, besonders in der Besteuerung aus.

c) Ihnen verbleiben in Hinsicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und deren höheren Regierungsrechten gehören. Deßhalb stehet ihnen in Hinsicht auf ihre Personen, Familien und standesherrlichen Besitzungen die erste Stelle unter den Landständen zu. Namentlich sind unter den vor erwähnten Rechten begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, auch in die Dienste eines andern Bundesstaates zu treten.

2) Erhalten sie die Zusicherung der Aufrechthaltung ihrer bereits bestehenden Familienverträge. Ferner sind sie berechtigt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindende Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

3) Genießen sie einen privilegirten Gerichtsstand und die Befreiung von der Militairpflichtig-

keit für sich und ihre Familien. Doch sind sie den Landesgesetzen unterworfen.

4) Bleibt ihnen die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, der Ortspolizei, der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Oberaufsicht der Regierungen, wegen dieser Berechtigungen unterworfen bleiben.

Werden ihnen diese zugesicherten Rechte von ihrem Landesherrn verweigert, so ist ihnen der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, welche ihnen, wenn ihre Beschwerden gegründet sind, die Abstellung derselben bewirken wird. Ausserdem sind ihnen noch nach neuern Beschlüssen der Bundesversammlung gewisse Ehrenrechte zugestanden, worunter folgende die wesentlichsten sind: Fortführung ihrer Titel, die sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung der Vorsetzung „Reichs" und aller Zeichen in ihren Wappen, die auf das deutsche Reich Beziehung haben; die Fürbitten für sie in den Kirchengebeten der ihnen gehörigen Wohnorte unmittelbar nach dem Landesherrn, und bei Todesfällen ein achttägiges Trauergeläute in ihren Besitzungen. In peinlichen Fällen, doch mit Ausnahme der Militairverbrechen, genießen sie das Recht, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Endlich sind sie befugt, Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen, doch dürfen diese den Landesgesetzen nicht entgegen seyn. Auch haben

sie das Recht, die Beamten ihrer Kanzeleien selbst zu ernennen und den Diensteid von ihnen abzunehmen. Doch bleiben die Beamten auch dem Landesherrn zur Treue verpflichtet.

Außer diesen Rechten, die mit mehr oder minder unbedeutenden Abweichungen den Standesherren in allen Bundesstaaten zugestanden sind, haben die Landesherren der verschiedenen Staaten durch besondere Verträge die Verhältnisse der Standesherren geregelt; doch scheint man damit noch nicht überall zu Stande gekommen zu seyn und Vieles sich in der Zukunft anders gestalten zu wollen.

B. Ehemalige Reichsritterschaft.

Dazu gehören alle, die den niedrigen unmittelbaren Reichsadel ausmachten, also auch Grafen und Freiherren, die nicht Reichsstände waren. Durch die rheinische Bundesacte wurde diese Klasse dem übrigen landsäßigen Adel gleichgestellt. Durch die deutsche Bundesacte wurde sie wiederum davon geschieden und ihr folgende Rechte zugesichert: 1) unbeschränkte Freiheit ihres Aufenthalts; 2) privilegirter Gerichtsstand; 3) Patrimonial-Gerichtsbarkeit; 4) das Kirchen-Patronat; 5) ein Antheil an der Landstandschaft. Diese Klasse genießt also im Wesentlichen mit den Standesherren gleiche Rechte, doch in einem mindern Grade, auch weniger Ehrenrechte, als jene. Den Mitgliedern dieser Klasse, die auf dem linken Rheinufer angesessen sind, sind in Hinsicht ihrer Verhältnisse den Beschränkungen unterworfen, die dort zufolge der daselbst eingeführten französischen Gesetze Statt finden.

C. Der landsäßige Adel

konnte, als seinem Landesherrn seit langem unterworfen, von der deutschen Bundesacte nicht berücksichtigt werden, da diese in die Souveränität der Landesherren keine Eingriffe machen durfte. Die Verhältnisse dieser Klasse sind beinahe in jedem Bundesstaate verschieden. In den mehresten Bundesstaaten ist sie noch im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Patronatrechts und des eximirten Gerichtsstandes geblieben. In einigen sind ihr diese Vorrechte schon genommen und schwerlich dürften ihr diese Rechte auch da, wo sie solche noch besitzt, für die Zukunft bleiben, da solche mit den neuern Grundsätzen der Staatsverwaltung im Widerspruch stehen. Die Steuerfreiheit des landsäßigen Adels ist beinahe schon überall aufgehoben.

Dagegen ist dem Adel eine verhältnißmäßige Theilnahme an der Landstandschaft, und in mehreren größeren Staaten auch den adeligen Besitzern von Majoraten und Fideicommissen eine Virilstimme in der ersten Kammer der Landstände bewilligt. Mancherlei andere Rechte und Auszeichnungen, die keinen andern Stand benachtheiligen, als: die Hoffähigkeit, der Genuß einiger ausschließlich für Personen adeligen Standes in früheren Zeiten gegründeten Stiftungen, das Beibehalten der für Kinder unbemittelter Adeliger errichteten Erziehungsanstalten, Ordenszeichen, die kein Bürgerlicher erhält u. s. w., sind dem Adel auch geblieben und so ist dieser Stand in einem großen Theile von Deutschland ein zwar sehr geachteter, aber kein bevorrechteter mehr; geehrt wegen vieler seiner als Menschen und als Staatsbürger ausgezeichneten Mitglieder, doch nicht mehr gefürchtet wegen seines

Einflusses, nicht mehr beneidet und gehaßt wegen seiner Vorrechte. Einst war es seine Bestimmung, als Adeling dem rohen Volke Vormund und Vater zu seyn, darauf als Ministeriale die erste deutsche Staatsverfassung mit begründen zu helfen, dann als Reichsstand Theil an der Gesetzgebung zu nehmen, ferner als Kriegsmann das Vaterland zu vertheidigen, als Ritter die Schwachen zu beschützen, endlich als Landesstand der Fürstenwillkühr entgegen zu treten. Alle diese Bestimmungen, die der Adel in den verschiedenen Zeiten hatte, sind nunmehr erfüllt, und ihm bleibt jetzt der zwar weniger glänzende, doch immer ehrenwerthe Beruf, im Verein mit den andern Ständen zum Wohle des Staats und der Menschheit thätig zu seyn.

Ende des vierten und letzten Bändchens.

Staats-Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauschnick, Gottfried Peter,

Geschichte des deutschen Adels

Bd.: 4

Dresden (1831)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.133-a(33#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690484-0